Die Zweigniederlassung (Filiale) im Handelsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität Marburg

vorgelegt von

ACAD. LAND.BAT. BIBL.

Benjamin Marxheimer
Rechtsanwalt zu Wiesbaden.

Marburg i. H.
N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.
1913.

Gedruckt mit Genehmigung
der juristischen Fakultät Marburg.
Referent: Prof. Dr. Heymann.

Die vorliegende Dissertation bildet einen Teil einer größeren Arbeit, welche unter dem Titel „Nebenunternehmungen im Handelsrecht, insbesondere die Zweigniederlassung und das landwirtschaftliche Nebengewerbe“ als Nr. 22 der von Prof. Dr. Heymann in Marburg a. L. herausgegebenen „Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht“ im Verlage von N. G. Elwert in Marburg erscheint.

Inhaltsverzeichnis.

Die Zweigniederlassung. Seite

A. Begriff der Zweigniederlassung.

§ 8. Allgemeines und Geschichte 1–4
§ 9. Das Merkmal der Handelsniederlassung . . . 4–13
§ 10. Haupt- und Zweigniederlassung 13–23
§ 11. Begriff der Zweigniederlassung 23–30

B. Rechtsfolgen aus dem Begriff.

§ 12. Die Eintragungen, Anmeldungen und Einreichungen bei dem Registergericht der Zweigniederlassung 30–43
§ 13. Besonderheiten der Verbandspersonen in ihrer Stellung gegenüber dem Registergericht der Zweigniederlassung. Die Zweigniederlassung der öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen . 44–53
§ 14. Die Firma der Zweigniederlassung 53–61
§ 15. Die rechtliche Stellung der Zweigniederlassung im sonstigen Privatrecht. Prokura für die Zweigniederlassung 61–65
§ 16. Die Zweigniederlassung im Grundbuchrecht . 66–70
§ 17. Die Zweigniederlassung im Prozeßrecht . . . 70–73

Die vollständige, im Buchhandel erscheinende Arbeit enthält ferner:

§ 1. Einleitung.

Wesen und Begriff der Nebenunternehmung.

§ 2. Begriff und Organisation der Unternehmung.
§ 3. Nebenunternehmung und Betrieb.
§ 4. Begriff der Nebenunternehmung.

Die handelsrechtlichen Eigentümlichkeiten der Nebenunternehmungen.

Allgemeines.

§ 5. Allgemeine Rechtsfolgen aus dem Verhältnis der Haupt- zur Nebenunternehmung.
§ 6. Die einzelnen Fälle der handelsgewerblichen Nebenunternehmung.
§ 7. Minderkaufmännischer, insbesondere handwerks mäßiger Betrieb in Haupt- und Nebenunternehmung.
§ 8–17. Wie oben!

Das landwirtschaftliche Nebengewerbe.

§ 18. Der Begriff des landwirtschaftlichen Nebengewerbes.
§ 19. Berechtigung des Unternehmers zur Eintragung in das Handelsregister.
§ 20. Rechtsfolgen der Eintragung und Löschung der Firma.

Brühl'sche Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Abkürzungen und Literaturverzeichnis.

A. Dt. HGB.: Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869.
Adler-Clemens: Sammlung der Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofs.
Anschütz und v. Völderndorf: Kommentar zum A. Dt. HGB.
Bankarchiv: Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, herausgegeben von Rießer.
Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts. 1886.
Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, bearbeitet von A. Bolze, Reichsgerichtsrat.
Buchka: Zivilprozeßordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch in alter und neuer Gestalt, vergleichend dargestellt von v. Buchka. Berlin 1899.
Busch: Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handelsrechts, herausgegeben von P. W. Busch seit 1863.
Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie von Dr. J. Conrad. 6. Aufl.
Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.
DJZ.: Deutsche Juristenzeitung.
Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches Berlin I. Guttentag. 1896.
Denzler: Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrecht von Oskar Denzler. Zürich 1902.
Düringer-Hachenburg: Kommentar zum HGB. 2. Aufl.
Endemann: Deutsches Handelsrecht. 4. Aufl. 1887.
Endemann Handb.: Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von Dr. W. Endemann. Leipzig 1881.
Entsch. FG.: Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, zusammengestellt im Reichsjustizamt.
Fabrik und Handwerk: Denkschrift für die Beratungen des Deutschen Handelstages, herausgegeben von der Handelskammer Leipzig 1907.
FGG.: Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
GBO.: Reichsgrundbuchordnung.
G. m. b. H. Ges.: Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Gaupp-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erläutert von Friedrich Stein. 10. Aufl. Tübingen 1910.
Gen. Ges.: Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Gewerbearch.: Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, herausgegeben von Kurt v. Rohrscheidt.
Goldmann: S. Goldmann. Kommentar zum HGB. 1901.

Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. 1874; teilwe
in 3. Aufl. 1891.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begrün
von Dr. Gruchot. Berlin.
HGB.: Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 18
v. Hahn: Kommentar zum A. Dt. HGB. 3. Aufl.
Hahn-Mugdan: Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetz
herausgegeben von Hahn, fortgesetzt von Mugdan. Berlin 18
Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Herausgegeben von Conr
Lexis u. a. 3. Aufl. Jena 1909.
Heymann, E.: Trustee und Trustee Company im deutschen Rech
verkehr. 1910. Weimar. Böhlau.
Heymann, W.: Die Zweigniederlassung nach Deutschem Handelsrec
von Dr. iur. Wilhelm Heymann. Leipzig. Roßberg'sche Verla
buchhandlung 1907.
Immerwahr: Das Recht der Handlungsagenten. 1900.
JW.: Juristische Wochenschrift. Organ des Deutschen Anwaltsverein
KGJ.: Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen d
freiwilligen Gerichtsbarkeit usw. von Johow & Ring.
LZ.: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrec
v. Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reic
6. Aufl. München 1911.
Lastig: Der Gewerbetreibenden Eintragungspflicht zum Handelsregist
und Beitragspflicht zur Handels- und Handwerkskammer. Halle 190
Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts von Dr. Karl Lehmann. Leipz
1908.
Lehmann-Ring: Das HGB. von K. Lehmann und P. Ring.
Maeder: Der § 3 des neuen HGB. von Hans Maeder. Dissertatio
Berlin 1903.
Makower: H. Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Au
Berlin 1906.
Mschr. f. HR.: Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, gegründ
von Justizrat Dr. Paul Holdheim.
OLG. Rspr.: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebie
des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Parisius-Crüger: Kommentar zum Gen. Ges. 6. Aufl. Berlin 190
v. Philippovich: Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsban
herausgegeben von Dr. Max v. Seydel. 3. Abteilung: Allgemei
Volkswirtschaftslehre, bearbeitet von Dr. Eugen v. Philippovic
2. Aufl. 1897.
Pr. OVG.: Preußisches Oberverwaltungsgericht.
Pr. GKG.: Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910.
Prot.: Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemein
Deutschen Handelsgesetzbuchs, herausgegeben von J. Lutz. Wür
burg 1858.
RG.: Reichsgericht, ohne weiteren Zusatz: Entscheidungen des Reich
gerichts in Zivilsachen, herausgegeben von Mitgliedern des Gerich
hofes und der Reichsanwaltschaft.
RGStr.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
ROHG.: Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Recht: Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, hera
gegeben von Dr. Soergel. München.
Rhenius: Die Zweigniederlassung nach deutschem Handelsrecht v
Wilhelm Rhenius. Dissertation. Halle 1875.

ter: Kommentar zum HGB.
in: Recht der Arbeiterversicherung. Berlin 1893.
hs. Arch.: Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht.
mollers Jahrb.: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von G. Schmoller.
önberg: Handbuch der politischen Ökonomie, herausgegeben von Dr. G. v. Schönberg. 4. Aufl. Tübingen 1896.
ff. Arch.: J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte der deutschen Staaten, herausgegeben von Schütt.
ffert: Kommentar zur ZPO. 11. Aufl. München 1910.
enhaar: Archiv für Deutsches Wechsel- und Handelsrecht.
nbart: Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.
ub: Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1. Bd. 9. Aufl. 1911; 2. Bd. 8. Aufl. 1907.
HR.: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
O.: Reichszivilprozeßordnung.

Weitere Literaturangaben finden sich im Text. S. = Seite. Die ischen Ziffern hinter der Bezeichnung des Werkes geben die Bandzahl Zitierung in ( ) bedeutet Wiederholung der vorgehend angeführten cheidung in einem anderen Werke.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556031_0106

Die Zweigniederlassung.[1]

A. Begriff der Zweigniederlassung.

§ 8.

Allgemeines und Geschichte.

Die Zweigniederlassung bildet einen Teil eines Handelsgewerbes. Ihr Begriff ist wie derjenige des Handelsgewerbes ein rechtlicher, da er von der Rechtsordnung wegen der besonderen Rechtswirkungen, die sich an ihn knüpfen, aufgestellt ist. Wie sich die Zweigniederlassung zu dem wirtschaftlichen Begriffe der Nebenunternehmung, namentlich dem oben entwickelten der Filiale verhält, wird noch gezeigt werden. Zuvor wollen wir die geschichtliche Entstehung des Begriffs der Zweigniederlassung in Kürze darlegen. Das römische Recht kannte Zweigniederlassungen im heutigen Sinne überhaupt nicht. Es hat ebenso wenig einen

[1]) Monografien über die Zweigniederlassung: Agricola bei Siebenhaar 12 (1863) S. 279 ff. Rhenius; Brendel in Gruchot 33 (1889) S. 213 ff.; Schulze in Sächs. Arch. 7 (1897) S. 265 ff.; 359 ff.; Denzler; W. Heymann; aus der Literatur vergl. ferner die bekannten Kommentare zu § 13 HGB. sowie Ludewig bei Busch 46 (1886) S. 15 ff. (über die spezielle Frage, inwieweit auswärtige Geschäftsstellen von Versicherungsgesellschaften als Zweigniederlassungen anzusehen sind). Die Stellung der Zweigniederlassung im internationalen Privatrecht behandeln namentlich Agricola und Denzler. Von Lehrbüchern und Kommentaren, welche das A. Dt. HG. betreffen, vergl. über die Zweigniederlassung Behrend 1 § 38; Endemann, Handelsrecht 1 § 16; Endemann, Handb. 1 §§ 41, 153; Anschütz und v. Völderndorff zu Art. 19 u. Art. 21; v. Hahn zu Art. 21; Ausländische Literatur: Denzler (schweizerisches Recht); über die sucursale i. frz. Recht vergl. Lyon-Caen et Renault, traité de droit commercial 2. Aufl. Bd. 1 S. 385 ff. wegen der Bedeutung der Zweigniederlassung i. englischen Recht vergl. Z. f. HR. 7, S. 560 Anm. 42, ROHG. 1 S. 233 ff. Über die Stellung der Niederlassungen deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich und England vergl. Schwandt S. 164 ff. Über die englische Company in Deutschland vgl. E. Heymann l. c.

besonderen rechtlichen Begriff des Handelsgewerbes aufgestellt, wie ihm ein Sonderrecht des Handels als Personenstandesrecht fremd war.[2]) Zwar ist in den Digesten mehrfach von der taberna, officina pergula usw. in der Bedeutung eines an einen örtlichen Mittelpunkt gebundenen, durch Eröffnung eines Handelslokals in die Erscheinung tretenden Handelsbetriebes die Rede.[3]) Auch wird an einzelnen Stellen mehrerer Handelsbetriebe einer Person an verschiedenen Orten gedacht.[4]) Aber nirgends werden diese mehreren Handelsbetriebe als in einem besonderen Zusammenhang stehend erwähnt. Dies findet seine Erklärung in den im römischen Reich herrschenden wirtschaftlichen Zuständen. Die Römer bedienten sich zum Betriebe eines kaufmännischen Geschäfts in der Regel eines Sklaven, aus dessen Geschäften dann gegen den Herrn die adjectizischen Klagen gegeben waren. Der Sklave bildete ein „Erwerbsinstrument des Herrn", der durch ihn seine Kapitalien nutzbar machte. Es wurde dem Sklaven ein peculium conzediert, mit dem er selbständig wirtschaften konnte und aus dem die Gläubiger wegen der im Geschäftsbetriebe für sie entstandenen Forderungen, soweit dieses reichte, Befriedigung suchen durften.[5]) Unmittelbar wurde der dominus aus den Geschäften des Sklaven aber nicht verpflichtet. Auch wenn das kaufmännische Geschäft für den eigentlichen Inhaber durch eine freie Person betrieben wurde, so entstanden Rechte und Pflichten aus den einzelnen Geschäften für den Betriebsleiter selbst, weil das römische Recht eine direkte Stellvertretung durch freie Personen grundsätzlich nicht zuließ.

Im gemeinen und deutschen Recht fiel das rechtliche Hindernis des Verbotes der freien Stellvertretung zwar weg. Aber auch hier fehlte es an einem Bedürfnis zur Aufstellung eines Rechtsbegriffes der Zweigniederlassung. Die Faktoreien der Kaufleute im Mittelalter, welche diese an auswärtigen Handelsplätzen zu unterhalten pflegten, waren in der Regel Niederlagen oder Kommissionslager eines ein-

---

[2]) Cosack S. 4 vergl. auch Roesler, i. Z. f. HR. 4, S. 300 ff.

[3]) Vergl. l. 11, 13 de inst. act. 14. 3; l. 5 de tribut. act. 14. 4; l. 7 de instructo 33. 7; l. 5 admunicip. 50. 1.

[4]) Vergl. z. B. l. 4 § 5 de edendo 2. 13; l. 19, § 2 de judiciis 5. 1.

[5]) Roesler, a. a. O. vergl. auch Goldschmidt, Handb. 1 Abt. 1 S. 68 ff.

zelnen Kaufmannes oder mehrerer.[6]) Erst die Änderung in den wirtschaftlichen und namentlich in den Verkehrsverhältnissen der neuesten Zeit ermöglichte es den Kaufleuten, ohne viel Zwang und Kosten ihre eigenen Waren außerhalb des Haupthauses auch an anderen Orten auf den Markt zu bringen und zu diesem Zweck feste Niederlassungen zu gründen. Hierzu kam, daß gewisse Institute des gewerblichen Lebens, namentlich Eisenbahnunternehmungen, Versicherungsunternehmungen, Banken und ähnliche Großbetriebe ihrer Natur nach mehr oder weniger eine Dezentralisation ihres Betriebes erheischten. Damit entstand der Gegensatz von Haupt- und Zweigniederlassung. Schon lange vor Einführung des A. Dt. HGB. war allerdings unter Umständen die Feststellung bedeutungsvoll, ob mehrere Handelsetablissements desselben Kaufmannes selbständig oder voneinander abhängig waren. Denn auf Grund eines gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauches stand den Gläubigern eines Einzelkaufmannes oder einer Handelsgesellschaft ein Separationsrecht in Beziehung auf die einzelnen Handelsetablissements zu, welche einen getrennten Handelsverlag hatten.[7]) Aber man gebrauchte damals noch nicht den Ausdruck „Zweigniederlassung". Die auf Grund einer Einladung des Bundestages einberufene „Nürnberger Kommission" (1857—1861) befaßte sich bei Beratung des Entwurfes eines Deutschen Handelsgesetzbuches zuerst mit dem Begriffe der Zweigniederlassung in seinen besonderen Rechtswirkungen für das Handelsrecht.[8]) Hierzu gaben den Anlaß die den Beratungen zugrunde liegenden Entwürfe, deren Vorschriften über die Zweigniederlassung im wesentlichen auf registerrechtlichem Gebiet lagen.

Die Bezeichnung „Zweigniederlassung" findet sich zuerst in dem von Bischoff verfaßten Preußischen Entwurf, dessen Art. 25 mit einigen Änderungen als Art. 21 in das A. Dt. HGB. übergegangen ist.

Das A. Dt. HGB. sah von einer Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung völlig ab und stellte in der Hauptvorschrift des Art. 21 nur diejenigen Rechtsfolgen auf, welche sich an das Vorhandensein einer Zweigniederlassung

---

[6]) Lepa i. Z. f. HR. 26 S. 444 ff.; vergl. auch Goldschmidt Handb. 1 Abt. 1, S. 180 ff., 241.

[7]) Becker, i. Z. f. HR. 4 S. 548; Lesse bei Busch 1, S. 256.

[8]) Vergl. Prot. S. 37, 284, 920, 4654—4662.

hinsichtlich der Firmeneintragung knüpften. Es enthielt dann noch im Gesellschaftsrecht einige spezielle Vorschriften für Zweigniederlassungen von Handelsgesellschaften.

Das HGB. ist im wesentlichen den Vorschriften des A. Dt. HGB. gefolgt und gibt in § 13 sowie in einzelnen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts nur eine eingehendere und zusammenfassendere Regelung. Eine erhebliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht bildet die allgemeine Vorschrift des § 13 Abs. 3 hinsichtlich der Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gericht der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Hauptniederlassung.[9]) Auch das HGB. stellt keine Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung auf, obwohl eine solche bei der Kritik des Entwurfes gefordert wurde.[10]) Die Denkschrift sagt hierüber:[11]) „Von einer Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung nimmt der Entwurf Abstand. Sie läßt sich in befriedigender Weise im Gesetze nicht geben, und die Rechtsprechung ist bisher auch ohne eine solche gesetzliche Bestimmung zu angemessenen Ergebnissen gelangt; die Zweifel, die sich unter Umständen erheben können, liegen mehr auf tatsächlichem Gebiete." Somit bleibt es der Wissenschaft überlassen, namentlich aus den Bestimmungen des HGB. die Begriffsmerkmale der Zweigniederlassung zu entwickeln. Auch in einigen anderen Gesetzen wie z. B. im GenGes. und G. m. b. H.-Ges. findet sich der Begriff der Zweigniederlassung und hat dort keine andere Bedeutung als der im HGB. aufgestellte. Soweit diese Rechtsquellen nicht direkt für die Entwickelung des Begriffes der Zweigniederlassung verwertbar sind, wird an den einschlägigen Stellen auf die eigentümlichen Rechtsfolgen im besonderen Falle eingegangen werden.

§ 9.

Das Merkmal der Handelsniederlassung.

I. Die Zweigniederlassung ist als Teil eines Handelsgewerbes stets Handelsniederlassung.[12]) Von dem Begriff

[9]) Über den Rechtszustand nach A. Dt. HGB. vergl. Agricola S. 317 ff.

[10]) Rießer i. Beilageheft zu Z. f. HR. 33, S. 33.

[11]) S. 28.

[12]) Behrend, 1, S. 222; Heymann S. 20; Staub, Anm. 3 zu § 13; Düringer-Hachenburg, Anm. 3 zu § 13; Makower, Anm. 1 b zu § 13; Lehmann-Ring, § 13 Nr. 6; Denzler, S. 22; Brendel S. 214; RG. 21 S. 4; 30, S. 379.

der letzteren ist daher auszugehen. Sie bildet grundsätzlich ein für Haupt- wie Zweigniederlassung gleichmäßig anzuwendendes Begriffsmerkmal.[13]) Ganz allgemein bedeutet eine Niederlassung den Ort, wo jemand dauernde Einrichtungen als Mittelpunkt der Ausübung eines bestimmten Kreises seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit getroffen hat. In diesem Sinne ist beispielsweise auch das Sprechzimmer eines Arztes als Niederlassung anzusehen.[14])

Der Begriff der Handelsniederlassung ist enger zu fassen. Das HGB. bedient sich dieses Begriffes an verschiedenen Stellen,[15]) ohne jedoch eine nähere Definition zu geben. Unter einer Handelsniederlassung versteht man zunächst die bloße Tatsache des Sichetablierens bei einem Kaufmann, sei es durch Gründung eines Geschäfts oder den Eintritt in ein bereits bestehendes. Weiter bezeichnet man mit Handelsniederlassung den örtlichen Mittelpunkt eines Handelsgewerbes oder das von einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt aus betriebene Geschäft selbst.[16]) Im letzteren Sinne ist die Zweigniederlassung ebenso wie die Hauptniederlassung eine Handelsniederlassung; denn jede von ihnen bildet innerhalb des Handelsgewerbes einen an einen bestimmten örtlichen Mittelpunkt gebundenen Geschäftsbetrieb. Namentlich im Hinblick auf die Unterscheidung dieser beiden Arten der kaufmännischen Niederlassung ist die Begriffsbestimmung der Handelsniederlassung wichtig. Der Einführung des Begriffes der Handelsniederlassung bedarf es weit weniger in den Fällen, wo der Kaufmann seinen gesamten Handelsbetrieb an einen örtlichen Mittelpunkt konzentriert, von dem alle für den Handel erforderlichen Tätigkeiten ausgehen. Ihr Begriff soll daher unter vorwiegender Berücksichtigung der Anwendbarkeit auf Haupt- und Zweigniederlassung festgestellt werden.

Für das Vorliegen einer Handelsniederlassung ist der Wille des Kaufmanns selbst entscheidend. Aber dieser Wille allein genügt nicht. Er muß sich nach außen hin kundtun und kann sogar bloß aus den äußeren Umständen geschlossen werden.

---

[13]) Makower, Anm. IV b 2 zu § 29.
[14]) RG. 39, S. 138.
[15]) Vergl. HGB. §§ 29, 50, 55, 68. Einf.-Ges. Art. 4; im A. Dt. HGB. war der Begriff der Handelsniederlassung gebraucht in den Art. 19, 41, 324, 325, 342.
[16]) Vergl. Behrend 1 S. 219 ff.

II. Zunächst ist erforderlich, daß die Handelsniederlassung den Mittelpunkt für eine Handelstätigkeit des Kaufmannes bildet. Gelegentliche Vornahme von Geschäften, wie z. B. deren Abschluß durch einen Handlungsreisenden an einem bestimmten Ort genügt aber keinesfalls. Die Geschäfte müssen regelmäßig abgeschlossen werden und einen erheblichen Umfang erreichen. Jedoch braucht die Handelsniederlassung und insbesondere die Zweigniederlassung nicht gerade Handelsgewerbsniederlassung in dem Sinne zu sein, daß sie für sich allein den Erfordernissen, welche bei einem Handelsgewerbe die Kaufmannseigenschaft begründen, genügt.[17]) Handelt es sich um ein Unternehmen, das gemäß § 2 HGB. Kaufmannseigenschaft besitzt, so muß namentlich die Zweigniederlassung nicht schon einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Es genügt, wenn das Hauptgeschäft allein oder in Verbindung mit der Zweigniederlassung die Voraussetzungen des § 2 HGB. erfüllt.[18]) Aber die in der Handelsniederlassung zum Abschluß kommenden Geschäfte müssen ihrem Umfange nach wenigstens die Grundlage für ein selbständiges Gewerbe und zwar mindestens für einen Kleingewerbebetrieb bilden können. Nicht richtig ist es daher, auf den Umfang der von der Handelsniederlassung aus zum Abschluß gelangenden Geschäfte gar kein Gewicht zu legen.[19])

Weiter müssen zum Betriebe der Handelsniederlassung für die Dauer berechnete Einrichtungen vorhanden sein. Es ist aber nicht nötig, daß der Kaufmann am Orte der Handelsniederlassung etwa einen Wohnsitz begründet;[20]) denn der Handelsbetrieb umfaßt nicht die ganzen Lebensbeziehungen eines Kaufmannes und enthält daher noch keine ständige Niederlassung im Sinne des § 7 BGB. Auch darf von einer sonstigen zur Leitung des Geschäfts bestellten Person Begründung eines Wohnsitzes am Orte der Handelsniederlassung nicht verlangt werden.[21]) Selbst der regelmäßig wiederkehrende Stillstand des Geschäfts für eine gewisse Zeit schließt den Begriff der Handelsniederlassung noch nicht aus. Daher können auch Saisongeschäfte,

[17]) Vergl. auch Heymann S. 21.
[18]) KGJ. 27. A. S. 211 f.
[19]) So Denzler, S. 41 Anm. 2.
[20]) RG. 30 S. 349; Agricola S. 311.
[21]) Vergl. Denzler S. 29 Anm. 4.

welche vom Hauptgeschäft z. B. an einem Badeort betrieben werden, Zweigniederlassungen sein. Wo es dagegen ständiger und für die Dauer berechneter Einrichtungen zum Zweck des Handelsbetriebs ermangelt, liegt eine Niederlassung nicht vor. Demnach ist ein Marktstand oder eine nur für die Dauer einer Ausstellung errichtete Verkaufsstelle keine Niederlassung. Aber selbst für die Dauer getroffene Einrichtungen zum Betriebe des Handelsgewerbes begründen für sich noch keine Handelsniederlassung, wenn eine Handelstätigkeit von dort aus überhaupt nicht stattfindet. Fabriken, Werkstellen, Warenlager, Schuppen, Speicher, technische Bureaus usw. sind somit keine Zweigniederlassungen, da dort lediglich tatsächliche Verrichtungen besorgt werden, ohne daß ein Abschluß von Geschäften betrieben wird.[22]) Nur dann können solche dem Handelsbetrieb nur mittelbar dienende Etablissements Zweigniederlassungen sein, wenn von ihnen aus auf den eigentlichen Handelsbetrieb sich beziehende Geschäfte abgeschlossen werden. Finden z. B. von einem Warenlager aus direkt Einkäufe von Waren oder Lieferungen an Dritte statt oder dient das Fabriketablissement nicht nur zur Herstellung des eigenen Handelsbedarfs, indem dort gleichzeitig für andere Waren bearbeitet oder verarbeitet werden, so können Zweigniederlassungen gegeben sein.[23]) Derartige Geschäfte dürfen aber nicht bloß vorübergehend oder vereinzelt geschlossen werden. Beispielsweise ist ein Sägewerk bei Verkauf von einzelnen Brettern an Ort und Stelle noch keine Handelsniederlassung.[24]) Ebensowenig wird am Orte einer Fabrik durch Vornahme von Geschäften, welche den rein technischen Betrieb betreffen, wie Anschaffung von Maschinenteilen usw. und Anstellung oder Entlassung von Arbeitern sowie Auszahlung des Gehalts an diese, eine Zweigniederlassung begründet.[25]) Diese Geschäfte sind zwar gemäß § 343 HGB. Handelsgeschäfte. Nicht aber sind sie ihrem Gegenstande nach kaufmännischer Natur, sondern dienen eher zur Unterstützung des eigentlich kommerziellen Betriebs.

---

[22]) Bolze 22 Nr. 695 b; Makower, Anm. I b 4, z. § 13; Z. f. HR. 6 S. 580; 8 S. 547; Staub, Anm. 5 z. § 13; Bay. OLG. i. Recht 07, S. 1148 z. Nr. 2814.

[23]) Brendel S. 215; RG. 41 S. 69.

[24]) RG. i. JW. 97 S. 381 Nr. 1.

[25]) Brendel a. a. O.

III. Der dauernd, regelmäßig und in erheblichem Umfange vorgenommene Abschluß von Handelsgeschäften von einem bestimmten örtlichen Mittelpunkte aus genügt aber noch nicht, um eine Handelsniederlassung zu begründen. Vielmehr müssen die Handelsgeschäfte derart beschaffen sein, daß sie die Grundlage für einen in sich geschlossenen Vermögenskomplex des Kaufmanns bilden. Wenn die Handelsniederlassung auch nicht als Sondervermögen im eigentlichen Sinne anzusehen ist, so stellt sie doch eine selbständige Einnahmequelle des Kaufmanns dar. Dies kann aber nur der Fall sein, wenn von ihr aus der Abschluß und die Erfüllung von Handelsgeschäften stattfindet und es sich nicht nur um vermittelnde, vorbereitende oder Ausführungsgeschäfte handelt. Allerdings findet sich im HGB., wie bereits oben erwähnt, nirgend eine Begriffsbestimmung der Handelsniederlassung. Aus dem Begriffe der Niederlassung ergibt sich aber, daß die Handelsniederlassung als Haupt- oder Zweigniederlassung einen von der übrigen Handelstätigkeit des Kaufmanns äußerlich zu sondernden Kreis von Handelsbeziehungen bilden muß. Dies ist nur möglich, wenn ein selbständiger Geschäftsabschluß wie von einem vollständigen Handelsgewerbe stattfindet. Auch lassen die Vorarbeiten zum A. Dt. HGB., namentlich die Verhandlungen der Kommission zur Beratung eines A. Dt. HGB.[26]) eine solche Bedeutung des Begriffes der Handelsniederlassung klar erkennen. Dieselbe Kommission definiert dementsprechend in dem gleichzeitig von ihr ausgearbeiteten allgemeinen Gesetzentwurf über die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Erkenntnisse[27]) das Etablissement bezw. die Handelsniederlassung als „eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden". Hieraus folgt, daß sämtliche die Handelsniederlassung betreffenden Geschäfte im wesentlichen nur von dieser selbst aus eingeleitet und verwirklicht werden dürfen. Damit scheiden ohne weiteres bloße Empfangnahmestellen wie z. B. die Annahmestellen größerer Färbereien (Spindlers Annahmestellen) oder Verkaufskontore und Versand- und Verladestellen aus dem Begriffe der Handelsniederlassung aus. Derartige Betriebe innerhalb des Handelsgewerbes, welche trotz Vorhandenseins ständiger Einrichtungen eine Han-

[26]) Vergl. Prot. S. 4657 ff.

[27]) Vergl. Prot. dies. Kommission i. RG. 2 S. 387 ff.; vergl. auch Agricola S. 282 Note 9.

delsniederlassung nicht begründen, fallen unter den Begriff der Hilfs- oder Nebenetablissements. Die Grenze zwischen einem solchen Nebenetablissement und einer Zweigniederlassung ist oft schwer zu ziehen. Zu den bloßen Nebenetablissements sind beispielsweise auch Kontore zu rechnen, welche ausschließlich dem Einkauf der Waren dienen, um diese an das Haupthaus zur weiteren Verwendung zu übersenden. Folgendes Beispiel möge dies veranschaulichen:[28]) „Eine große Maschinenfabrik in Hamburg gründet in Westfalen ein Etablissement, das mit einem Fonds von 20 000 Mark ausgestattet wird, einen Prokuristen (oder Handlungsbevollmächtigten) als Leiter erhält und die Aufgabe hat, möglichst günstig dort Kohlen einzukaufen. Diese Kohlen nimmt das Hauptgeschäft in Hamburg jenem Etablissement stets ab, wofür es entsprechend in dessen Büchern belastet wird. Am Jahresschluß wird jeweils abgerechnet." Dieses Kohleneinkaufskontor sieht W. Heymann unseres Erachtens zu Unrecht als eine Zweigniederlassung an. Der Einkauf der Kohlen stellt sich nur als eine Hilfstätigkeit für die eigentlichen Zwecke des Handelsgewerbes dar. Das Einkaufskontor läßt sich von dem in Hamburg befindlichen Etablissement äußerlich überhaupt nicht sondern, weil es eigenen Nutzen gar nicht abwirft und nur die eingekauften Kohlen zum weiteren Gebrauch der Hamburger Niederlassung übermittelt. Hieran wird durch die Ausstattung des Kontors mit einem besonderen Fonds zum Zwecke des Einkaufs der Kohlen nichts geändert. Dieser Fonds ist kein Handlungsfonds im eigentlichen Sinne. Denn letzterer hat den Zweck, dem Erwerb der mit ihr ausgestatteten Niederlassung selbst zu dienen. Er darf seiner Natur nach nicht zu bloßem Verbrauch bestimmt sein, sondern soll gleich einem auf Zinsen angelegten Kapitale unmittelbar im Betriebe der Niederlassung Gewinn erzielen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß von der Handelsniederlassung selbst aus ein Güterumsatz stattfindet. Der Einkauf ist regelmäßig nur ein Mittel der Gewinnerzielung im Handelsgeschäft, während der Schwerpunkt des Handelsbetriebes in der Veräußerung der eingekauften verarbeiteten oder unverarbeiteten Waren liegt. Erst hierdurch wird der eigentliche Zweck der kaufmännischen Unternehmung, Erzielung von Erwerb, erfüllt.

---

[28]) Angeführt bei W. Heymann S. 22.

IV. Andererseits genügt es, wenn die Handelsniederlassung bloß den Verkauf von im Handelsgewerbe zum Vertriebe gelangenden Waren besorgt. Kein Erfordernis für das Bestehen einer Zweigniederlassung ist etwa, wie dies vom Kammergericht angenommen wird,[29]) daß auch eine Anschaffung von Waren von der Zweigniederlassung aus geschieht. Allerdings sind bloße Verkaufsstellen, in denen die vom Hauptgeschäft übersandten Waren zu vorgeschriebenen Einheitspreisen verkauft werden, wie z. B. die Geschäftsstellen der Firma Kaisers Kaffeegeschäft G. m. b. H. meist keine Zweigniederlassungen.[30]) Der Grund hierfür liegt aber darin, daß die zum Verkauf angestellten Personen gemäß § 56 HGB. lediglich zum Abschluß der in den Verkaufsstellen geschehenden Verkäufe ermächtigt sind, während die Mietverträge hinsichtlich des Verkaufslokals, Dienstverträge mit den Verkäuferinnen usw. gewöhnlich vom Haupthause abgeschlossen und erfüllt werden. Es genügt also nicht, daß allein die den Güterumsatz betreffenden Geschäfte von der Handelsniederlassung aus abgeschlossen und verwirklicht werden, sondern es müssen ferner sämtliche die Handelsniederlassung betreffenden Geschäfte im wesentlichen von dieser selbst ihren Ausgang nehmen. Die Handelsniederlassung muß grundsätzlich den Durchgangspunkt für alle in ihren Kreis fallenden Rechtsgeschäfte bilden. Dies wird sich in den meisten Fällen praktisch nur ermöglichen lassen, wenn der Prinzipal, falls er nicht selbst die Geschäfte der Handelsniederlassung versieht, für diese wenigstens einen Handlungsbevollmächtigten bestellt. Jedenfalls muß der Leiter der Zweigniederlassung im Verhältnis zu Dritten zum selbständigen Abschluß der in den Kreis der Handelsniederlassung fallenden Geschäfte ermächtigt sein. Hieraus wird sich zumeist eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit des Leiters der Zweigniederlassung in weiterem oder geringerem Maße ergeben. Auf das interne Verhältnis der zur Leitung der Zweigniederlassung bestellten Person zum Prinzipal kommt es aber für den Begriff der Zweigniederlassung nicht an. So erblickt das Reichsoberhandelsgericht[31]) das Hauptkriterium für eine Handelsniederlassung darin, „daß in ihr Geschäfte abgeschlossen werden,

---

[29]) KGJ. 18 A. S. 19 (Seuffert Arch. 55 S. 40).
[30]) Vergl. KG. i. OLG. Rspr. 2 S. 198.
[31]) ROHG. 14 S. 402; 17 S. 315 ff.

und zwar nicht nur nebensächliche, den Abschluß oder die Ausführung der wesentlichen Geschäfte unterstützende oder erleichternde, sondern wesentliche, zu dem eigentlichen Geschäftsganzen der Hauptniederlassung gehörende, und zwar nicht lediglich nach den von der Hauptniederlassung genau gegebenen Anweisungen oder nach bestimmten Schematen des Vertragsinhalts, sondern mit einer gewissen Freiheit und Selbständigkeit der Entscheidung." Auch das Kammergericht betrachtet in ständiger Rechtsprechung[32]) Selbständigkeit und Freiheit des Leiters der Zweigniederlassung in der Entschließung als ein wesentliches Erfordernis für das Bestehen einer Zweigniederlassung. Ebenso das Reichsgericht.[33]) Dieser Auffassung vermögen wir jedoch nicht beizutreten. Der Leiter der Zweigniederlassung darf nach bis ins einzelne genau gegebenen Anweisungen des Prinzipals die Geschäfte der Zweigniederlassung besorgen oder an die Einholung der Entschließungen des Prinzipals bei jeweiligem Geschäftsabschluß gebunden sein, wenn er nur nach außen hin als Bevollmächtigter des Prinzipals auftreten und mit bindender Wirkung für diesen abschließen kann.[34]) Auf diesem Standpunkt steht auch Agricola,[35]) indem er ausführt: „Aus dem Wesen des Etablissements folgt aber noch weiter, daß das Zweigetablissement einen im Verhältnisse zu Dritten selbständigen örtlichen Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes bilden muß. Nicht in dem Sinne, daß dasselbe eine selbständige Persönlichkeit im juristischen Begriffe bilden könnte. Vielmehr ist wie jedes Etablissement so auch das Zweigetablissement nie Rechtssubjekt, sondern stets nur Sache, Komplex von Sachen, nie juristische Person sondern stets nur universitas rerum (distantium). Nur sachliche, geschäftliche, rechnerische Selbständigkeit ist gemeint, die sich dadurch kennzeichnet, daß vom Zweigetablissement aus Geschäfte nicht bloß zum Abschlusse und zur Effektuierung durch das Haupthaus vorbereitet, vermittelt, sondern daß sie von jenem aus mit verbindender Kraft für den Inhaber definitiv geschlossen und realisiert werden. . . ." Die Vollmacht des Leiters der

---

[32]) KGJ. 5 S. 22; 14 S. 12; 18 S. 18; 22 A. S. 93; 28 A. S. 209 OLG. Rspr. 2 S. 198.

[33]) RG. 50 S. 429 f.

[34]) Vergl. auch Brendel S. 222 ff.; Agricola S. 282.

[35]) S. 282.

Zweigniederlassung muß sich aber grundsätzlich auf sämtliche zum Betriebe der Zweigniederlassung gehörenden Geschäfte erstrecken, allerdings nur auf solche, welche die eigentliche Handelstätigkeit der Zweigniederlassung selbst betreffen und zu deren Durchführung dienen. Nach diesen Grundsätzen ist auch die Frage zu entscheiden, ob die an verschiedenen Orten von einer Gasgesellschaft eingerichteten Gasanstalten, welche der Produktion und der Abgabe von Gas an die einzelnen Konsumenten dienen, als Zweigniederlassungen zu betrachten sind. Das Kammergericht sah in einem ihm zur Entscheidung stehenden Falle[36]) eine solche Gasanstalt nur als eine Fabrikationsstätte und eine zur Ausführung von Geschäften des Gesamtunternehmers bestimmte Stelle an. Es erachtete hierbei auch für wesentlich, daß die zur Fabrikation erforderlichen Kohlen und Rohstoffe im allgemeinen durchweg von der Hauptniederlassung bezogen wurden. Das Kammergericht geht hier aber zu weit, indem es bei einem der Fabrikation und der Verwertung der Fabrikate gewidmeten Geschäft Anschaffung der für die Fabrikation notwendigen Rohstoffe und sonstigen Produktionsmittel als Erfordernis des Bestehens einer Handelsniederlassung aufstellt. Vielmehr ist in dieser Beziehung nur von Erheblichkeit, ob die den eigentlichen Güterumsatz, d. h. vorliegend die Abgabe des produzierten Gases an die Konsumenten, betreffenden Geschäfte am Orte der Gasanstalt zum selbständigen Abschluß und zur Verwirklichung gelangen. Für Beurteilung dieser Frage ist von Bedeutung, ob der Direktor der Gasanstalt befugt ist, diese der kommunalen Behörde des betreffenden Bezirks sowie dem als Gasabnehmer beteiligten Publikum gegenüber zu vertreten und die Gasgesellschaft durch Verträge mit den Konsumenten in beliebiger Weise zu verpflichten. Darauf, inwieweit er auch tatsächlich von dieser ihm verliehenen Befugnis Gebrauch macht, kommt es nicht an.[37]) So wenig z. B. eine Prokura aufhört, eine solche zu sein, weil der Prokurist von der ihm durch den Geschäftsherrn verliehenen Vollmacht keinen Gebrauch macht, ebenso wird das Bestehen einer Zweigniederlassung durch Nichtausübung der ihrem Leiter eingeräumten Ermächtigung zu selbständigen Vertragsschlüssen nicht in Frage gestellt. Allerdings ge-

[36]) KGJ. 22 A. S. 92.
[37]) A. M. K. G. a. a. O.

langt die Entscheidung des Kammergerichts in dem erwähnten Falle zu einem richtigen Ergebnis, indem sie der Gasanstalt die Eigenschaft als Zweigniederlassung abspricht. Der richtige, in der Entscheidung auch berücksichtigte Grund hierfür liegt aber darin, daß der Direktor der Gasanstalt Verträge über die Entnahme von Gas und Nebenprodukten Dritten gegenüber im allgemeinen nach eigenem Ermessen nicht schließen kann, sondern hierbei nur als ein durch genaue Anweisung gebundenes Ausführungsorgan handelt. Bei etwas freierer Stellung des Leiters der Gasanstalt Dritten gegenüber bejahte aber das OLG. Rostock mit Recht deren Eigenschaft als Zweigniederlassung.[38])

Demnach ist eine Handelsniederlassung stets vorhanden, wenn von einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt aus dauernd und in erheblichem Umfange Handelsgeschäfte, welche den Austausch betreffen, abgeschlossen und erfüllt werden und im wesentlichen die Vornahme sämtlicher hierzu nötigen Geschäfte von diesem Mittelpunkt aus stattfindet.

§ 10.

Haupt- und Zweigniederlassung.

I. Im vorhergehenden Paragraphen haben wir im allgemeinen die Begriffsmerkmale der Handelsniederlassung entwickelt. Das Eigentümliche der Zweigniederlassung folgt aus ihrem Verhältnis zum Haupthause. Die Zweigniederlassung setzt, wie sich schon aus § 13 HGB. ergibt, das Bestehen einer Hauptniederlassung begrifflich voraus. Letztere befindet sich an dem Orte, wo die kaufmännische Leitung des ganzen Geschäfts ihren Ausgang nimmt.[39]) Oftmals erscheint es zweifelhaft, welcher Ort hierfür maßgebend ist. Befinden sich die Fabriken oder sonstigen Produktionsstätten einer kaufmännischen Unternehmung an einem anderen Ort als das Kontor und der Wohnsitz des Geschäftsherrn, so ist die Hauptniederlassung am letzteren Ort gelegen. So entschied das Kommerz- und Admiralitätskollegium zu Danzig[40]) einen Fall, wo der Inhaber eines bedeutenden Holzhandelsgeschäfts seine Holzfelder, seine

---

[38]) OLG. Rspr. 2 S. 92.
[39]) ROHG. 16 S. 52.
[40]) Busch 1 S. 395 f.; vergl. auch Bay. OLG. i. Recht 07, S. 1148 Nr. 2814 u. dort zit.

Schneidemühle und seine Schiffsbauwerft im Dorfe A., eine Meile von den Toren von Danzig entfernt hatte, während seine Wohnung und sein Kontor sich in Danzig selbst befanden, das er auch bei der Anmeldung der Firma als Handelsniederlassung angab. Das Kollegium bestätigte Danzig als Ort der Handelsniederlassung und sah das Kontor in Danzig als lokalen Schwerpunkt des Geschäfts an, weil dort der Geschäftsinhaber Mitglied der Korporation wäre, die Börse besuchte, seine Wechsel zöge, akzeptierte und girierte und endlich dort seine Zahlungen leistete, kurz alle diejenigen Geschäfte vornähme, welche seine Beziehungen zu Dritten beträfen. Der Ort, wo der Geschäftsinhaber wohnt, gestattet zwar Rückschlüsse auf den Ort der Hauptniederlassung. Ebensowenig wie am Orte der Handelsniederlassung überhaupt braucht aber der Kaufmann am Orte der Hauptniederlassung einen Wohnsitz zu begründen. Es ist nicht einmal erforderlich, daß die Leitung des Geschäfts durch den Inhaber selbst, oder, wenn er sich hierzu einer anderen Person bedient, durch diese am Orte der Hauptniederlassung geschieht. Sie kann sogar von der Zweigniederlassung aus stattfinden. Jedenfalls müssen am Orte der Hauptniederlassung Einrichtungen vorhanden sein, welche die Zentralleitung des ganzen Geschäfts von diesem Orte aus ermöglichen. Dagegen ist eine Mehrheit von Hauptniederlassungen desselben Handelsgeschäftes begrifflich ausgeschlossen. Der Betrieb eines Handelsgewerbes ist mit Rücksicht auf den ihm gesetzten einheitlichen Zweck nur von einem einzigen Mittelpunkt aus möglich. Aus der Bestimmung des § 13 HGB. folgt auch, daß das Gesetz nur das Bestehen einer Hauptniederlassung für das Handelsgewerbe eines Einzelkaufmanns als möglich voraussetzt. Hier ist die Hauptniederlassung des Inhabers der Firma in Gegensatz gestellt zu „einer" Zweigniederlassung.

Weitere wesentliche Merkmale des Begriffes der Hauptniederlassung werden sich bei Betrachtung ihres Verhältnisses zur Zweigniederlassung ergeben. Näher einzugehen ist nur noch auf die Hauptniederlassung der Handelsgesellschaften und der ihnen gleichgestellten Verbandspersonen. Bei diesen wird die Hauptniederlassung nach dem Sprachgebrauche des HGB. mit Sitz bezeichnet. Aber nur insofern besteht eine Identität zwischen diesen beiden Begriffen, als in rechtlicher Hinsicht der Sitz bei Handelsgesellschaften das bedeutet, was die Hauptniederlassung für den Einzel-

kaufmann ist. Nicht notwendig braucht aber der Sitz mit der Hauptniederlassung des Handelsgeschäfts zusammenzufallen, falls dieses einem Einzelkaufmann gehörte. In der Literatur wird die Ansicht vertreten,[41]) daß der „Sitz" des HGB. bei allen Personenverbänden stets am Orte einer Handelsniederlassung vom Gesetz gedacht sei, und zwar so, daß diese Handelsniederlassung zugleich Hauptniederlassung sein müsse. Diese Auffassung findet im Gesetz keinerlei Stütze. Das HGB. selbst gibt keine Definition des Sitzes. Seine auf den Sitz sich beziehenden Bestimmungen rechtfertigen noch nicht die Annahme, der Begriff des Sitzes sei in rein registerrechtlichem Sinne gebraucht. Vielmehr besteht kein Grund, weshalb nicht die Vorschriften anderer Reichsgesetze bei Bestimmung des Begriffes „Sitz" ergänzend zur Anwendung gebracht werden sollen (vergl. Art. 2 Einf.-Ges. z. HGB.).[42]) Für die mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Handelsgesellschaften ist somit § 24 HGB. maßgebend. Hiernach unterliegt der Sitz in erster Linie freier Bestimmung.[43]) Nur subsidiär gilt als Sitz der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft bleibt dagegen als einzige gesetzliche Vorschrift für Begriffsbestimmung des Sitzes § 17 ZPO. übrig. Dort ist der Ort, wo die Verwaltung geführt wird, als Sitz bezeichnet. Demnach ist bei der offenen Handelsgesellschaft und entsprechend bei der Kommanditgesellschaft Sitz der Ort der Zentralleitung. Nur dieser kann als Sitz zum Handelsregister angemeldet werden.[44])

Freilich werden bei Verbandspersonen oft Sitz und Hauptniederlassung identisch sein. Begrifflich notwendig ist dies aber, wie gesagt, nicht. Auch insofern besteht eine begriffliche Verschiedenheit zwischen Sitz und Hauptniederlassung, als eine Handelsgesellschaft mehrere Sitze nicht haben kann,[45]) während für den Einzelkaufmann beim Be-

---

[41]) Insbesondere W. Heymann, S. 41 ff.

[42]) Veit Simon i. Z. f. HR. 49 S. 13; KGJ. 34 A S. 55; RG. 74 S. 301.

[43]) Ebenso Staub, Anm. 17 z. § 182; ROHG. 21 S. 37; KGJ. 39 A S. 118; RG. 59 S. 107 f.; Makower Anm. IV b 2 zu § 182; Schwandt S. 77; A. M. Denzler S. 285 Note 3.

[44]) Staub, Anm. 4 z. § 106.

[45]) Behrend 1 S. 225; Brendel S. 219; Staub, Anm. 17 z. § 182; KGJ. 20 A S. 39; 39 A S. 118.

trieb mehrerer Handelsgewerbe auch mehrere Hauptniederlassungen bestehen können. Das HGB. spricht immer nur von einem Sitz der Gesellschaft.[46]) Ebenso kennen das BGB. (§ 24), das Gen.-Ges. (§ 6) und das G. m. b. H.-Ges. (§ 3) den Sitz als einzigen Mittelpunkt der wirklichen oder im Statut bestimmten Zentralverwaltung. Die Bestimmung des § 17 Abs. 3 ZPO. steht hiermit nicht in Widerspruch; denn die hiernach zulässige Bestimmung eines besonderen Gerichtsstandes läßt die Einheit des Sitzes unberührt.

II. Das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung kann nur vorliegen, wenn beide Niederlassungen demselben Rechtssubjekt angehören. Damit scheiden bloße Kommissionslager aus dem Begriff der Zweigniederlassung ohne weiteres aus.[47]) Gleiches gilt von der sog. Kommandite. Hierunter versteht man gemeinhin ein auswärtiges Nebengeschäft, bei dem der Inhaber des Haupthauses als bloßer Kommanditist, bisweilen auch als offener Gesellschafter beteiligt ist, während die Verwaltung des Nebengeschäfts stets dem anderen persönlich haftenden Gesellschafter obliegt.[48]) Haupt- und Nebengeschäft bilden hier kein einheitliches Handelsgewerbe, weil ihre Inhaber verschiedene Personen sind. Besondere Zweifel hinsichtlich der Identität des Inhabers von Haupt- und Zweigniederlassung können sich manchmal bei Handelsgesellschaften ergeben. Wenn nämlich dieselben Personen sich an verschiedenen Orten zum Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft vereinigen, z. B. Müller und Schulze in Berlin und Hamburg je ein Geschäft unter der Firma „Müller & Schulze" betreiben, so können die mehreren Niederlassungen ebensowohl einer einzigen Gesellschaft angehören wie mehrere Gesellschaften bilden. Entscheidend ist dann die Einheitlichkeit des zwischen den Gesellschaftern bestehenden Gesellschaftsvertrages.[49]) Eine Mehrheit in sich geschlossener Gesellschaftsverträge zwischen denselben Gesellschaftern bedingt auch das Vorliegen mehrerer Gesellschaften.[50]) Jedoch wird eine Mehrheit der Gesellschafts-

[46]) Vergl. namentlich §§ 106, 182, 195, 200, 272 Abs. 2 HGB.; auch Prot. S. 4654—62.
[47]) Mschr. f. HR. 07 S. 212.
[48]) Agricola S. 287.
[49]) Agricola S. 283 ff.; Rhenius S. 13; Denzler S. 33; OLG. Rspr. 19 S. 307.
[50]) Vergl. auch RG. 16 S. 17; 43 S. 81.

verträge noch nicht etwa dadurch geschaffen, daß zwischen den Gesellschaften für einzelne von mehreren Niederlassungen besondere vertragliche Bestimmungen getroffen werden.

III. Aus dem Umstande, daß Inhaber von Haupt- und Zweigniederlassung dasselbe Rechtssubjekt ist, ergibt sich naturgemäß eine gewisse räumliche Trennung von Haupt- und Zweigniederlassung, weil sonst nur eine einzige Niederlassung vorläge. Gewöhnlich wird die Zweigniederlassung an einem anderen Orte als die Hauptniederlassung begründet werden. Eine begriffliche Notwendigkeit ist dies aber nicht.[51]) Jedoch wird das Erfordernis der räumlichen Getrenntheit noch nicht durch bloße Sonderung der Geschäftslokalitäten erfüllt. Die räumliche Trennung zwischen Haupt- und Zweigniederlassung muß immerhin eine erhebliche sein. Aber das Bestehen einer Zweigniederlassung in einem anderen Stadtteil als die Hauptniederlassung ist sehr wohl begrifflich möglich. Keineswegs folgt aus § 13 HGB., daß die Zweigniederlassung im Bezirke eines anderen Registergerichts wie die Hauptniederlassung sich befinden müsse. Das Gesetz schreibt in dieser Bestimmung Anmeldung der Firma nur bei dem Registergericht des Bezirks vor, in dem eine Zweigniederlassung errichtet ist. Daraus ist aber schon herzuleiten, daß es das Bestehen einer nicht dem Anmeldungszwang aus § 13 HGB. unterliegenden Zweigniederlassung als möglich voraussetzt. Der Begriff der Zweigniederlassung sollte hierdurch jedenfalls keine Einschränkung erfahren. Auch die von Denzler und Staub[52]) gebrauchte Unterscheidung von echter und unechter Zweigniederlassung, je nachdem es sich um eine bezirksfremde oder bezirksbelegene Zweigniederlassung handelt, scheint uns nicht angezeigt zu sein. Die Bestimmungen des HGB. lassen noch nicht hinreichend erkennen, daß beiden Arten der Zweigniederlassung eine grundsätzlich verschiedene Stellung eingeräumt werden sollte, durch die sich die Aufstellung besonderer Rechtsbegriffe rechtfertigte.[53]) In der Literatur des A. Dt. HGB. fand sich die Ansicht vertreten, die Zweigniederlassung müsse an einem anderen Ort oder in einer anderen Gemeinde als die Hauptniederlassung ge-

[51]) Vergl. Agricola S. 282, 289; Staub Anm. 4 z. § 13.
[52]) Staub a. a. O.; Denzler S. 31.
[53]) Ebenso W. Heymann S. 30.

legen sein.[54]) Hierbei stützte man sich auf Art. 21 A. Dt. HGB., wo allerdings die Anmeldung der Firma für die an einem anderen Ort oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung vorgeschrieben war. Ergab sich aber aus dieser rein registerrechtlichen Vorschrift noch kein wesentliches Begriffsmerkmal für die Zweigniederlassung, so läßt sich vollends aus § 13 HGB. in dieser Hinsicht überhaupt nichts mehr entnehmen.

IV. Wie schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, gestaltet sich der Begriff der Zweigniederlassung verschieden, je nachdem es sich um die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft handelt. Bei der Handelsgesellschaft bildet jede Handelsniederlassung außerhalb des Sitzes eine Zweigniederlassung. Eine Handelsgesellschaft kann, wie schon oben des näheren dargelegt ist, immer nur einen einheitlichen Sitz haben. Hiernach muß sich jede nicht durch den Sitz gedeckte Handelsniederlassung stets als eine Zweigniederlassung darstellen.[55])

Anders verhält es sich mit der Zweigniederlassung des Einzelkaufmanns. Dieser kann mehrere Handelsgewerbe betreiben und somit Inhaber mehrerer Hauptniederlassungen sein. Schwierigkeiten ergeben sich hier aus der Abgrenzung einer Zweigniederlassung von einer zweiten selbständigen Hauptniederlassung desselben Kaufmanns. Die Merkmale, welche zwei Handelsniederlassungen des Kaufmanns in das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung zueinander setzen, sind daher näher zu bestimmen. Verfehlt wäre es, in dieser Richtung schon dem bloßen Willen des Geschäftsinhabers entscheidende Bedeutung beizumessen. Am weitesten geht hier die Ansicht von Rhenius,[56]) Hauptniederlassung sei diejenige, welche der Kaufmann dazu erkläre, während seine übrigen Niederlassungen als Zweigniederlassungen anzusehen seien, ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Haupt- und Zweigniederlassung sei kein Kriterium der letzteren. Diese Auffassung läßt sich nicht halten.

---

[54]) Schulze S. 283; Keyßner bei Busch 1 S. 268.

[55]) KGJ. 39 A S. 118; Bay. OLG. i. Recht 07 S. 1148 Nr. 2815 (EFG. 08 S. 39; OLG. Rspr. 16 S. 102) u. dort zit.

[56]) S. 16 ff.; er bestimmt den juristischen Begriff der Zweigniederlassung dahin: „Zweigniederlassung ist der auf einen gewissen Ort konzentrierte gewerbsmäßige Handelsbetrieb einer bereits an einem anderen Orte etablierten Person oder Gesellschaft mit Ausschließung eines zweiten Handelsdomizils"; vergl. auch Ludewig a. a. O. S. 21 ff.

Sie widerspricht der bloßen etymologischen Bedeutung des Begriffes „Zweigniederlassung", die „auf ein Verhältnis späteren Entstehens, der Abhängigkeit, des geringeren Umfangs gegenüber der Hauptniederlassung"[57]) deutet. Vor allem aber ist sie mit dem vom HGB. aufgestellten Begriff des Handelsgewerbes nicht in Einklang zu bringen. Ein Handelsgewerbe ist nach § 1 HGB. ein Gewerbebetrieb, der gewisse Arten von Geschäften zum Gegenstande hat und diese somit zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfaßt. Wie die Denkschrift[58]) richtig hervorhebt, beruht der Grund der meisten handelsrechtlichen Vorschriften „weniger auf einer besonderen Eigentümlichkeit der einzelnen Geschäftsoperationen, aus denen sich der Handelsbetrieb zusammensetzt, als vielmehr auf der Art dieses Betriebs selbst, namentlich auf dem Zusammentreffen zahlreicher, sich gegenseitig bedingender Geschäfte, die eine rasche und sichere Abwicklung erfordern und zugleich im Interesse aller Beteiligten eine gewisse Übersichtlichkeit und Erkennbarkeit des Unternehmers notwendig machen". Dem entspricht es, wenn das HGB. in § 2 einem gewerblichen „Unternehmen" beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Eigenschaft eines Handelsgewerbes beilegt und in § 3 das bei Eintragung der Firma in das Handelsregister sich als ein vollständiges Handelsgewerbe darstellende Nebengewerbe als ein mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft verbundenes „Unternehmen" bezeichnet. Da Haupt- und Zweigniederlassung jedenfalls Teile eines einzigen Handelsgewerbes sind, so gehören sie demnach notwendigerweise nicht bloß einer rechtlichen, sondern einer wirtschaftlichen Einheit an. Der Kaufmann kann daher in Ermangelung dieses wirtschaftlichen Zusammenhanges nicht zwei Handelsniederlassungen nach seiner Willkür in das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung zueinander setzen. Ererbt beispielsweise ein Tuchfabrikant eine Kunsthandlung, so lassen die in verschiedenen Niederlassungen betriebenen Geschäfte sich nicht durch bloßen Willensakt des Inhabers zu einem Handelsgewerbe verschmelzen. Somit besteht zwischen Haupt- und Zweigniederlassung ein wirtschaftliches Verhältnis, das in der Zusammenfassung beider Niederlassungen zu einem Handelsgewerbe seinen Ausdruck

[57]) Makower Anm. I a. z. § 13.
[58]) S. 8.

findet. Haupt- und Zweigniederlassung müssen demnach Glieder einer wirtschaftlichen Einheit bilden. In welchen Merkmalen aber äußert sich diese wirtschaftliche Einheit? Sie kann nur richtig erfaßt werden, wenn man für die rechtlichen Begriffe der Haupt- und Zweigniederlassung wirtschaftliche Begriffe einführt. Die Zweigniederlassung ist dann eine Nebenunternehmung der als Hauptunternehmung sich darstellenden Hauptniederlassung. Da die Nebenunternehmung, welche infolge räumlicher Trennung von der Hauptunternehmung entsteht, sich nach unseren obigen Ausführungen als Filiale im wirtschaftlichen Sinne darstellt, so bildet die Zweigniederlassung des Einzelkaufmannes eine Filiale der Hauptniederlassung. Demnach muß zwischen Haupt- und Zweigniederlassung eine erhebliche Gemeinsamkeit der Produktionsmittel, vorwiegend des Kapitals bestehen. Ferner ergibt sich für die Hauptniederlassung aus ihrer Eigenschaft als Hauptunternehmung grundsätzlich das Vorhandensein von Produktionsmitteln in größerem Umfange wie bei der Zweigniederlassung. Das Erfordernis besserer Ausnutzung des der Hauptniederlassung zur Verfügung stehenden Kapitals oder ihrer sonstigen Produktionsmittel durch die Zweigniederlassung braucht dabei nicht mehr besonders betont zu werden; denn dieses geht aus dem für Haupt- wie Zweigniederlassung gleichmäßig anzuwendenden Rechtsbegriffe der Handelsniederlassung zur Genüge hervor. Ihrer Natur nach kann die Handelsniederlassung, wie dargelegt, kein bloßes Hilfsetablissement des Kaufmanns bilden, sondern sie dient immer als Zweigniederlassung der Ausnutzung der Produktionsmittel der Hauptniederlassung durch eine von ihr aus stattfindende selbständige Handelstätigkeit. Dieses Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung der Zweigniederlassung gegenüber der Hauptniederlassung wird im Gegensatz zur herrschenden Meinung[59]) neuerdings von W. Heymann[60]) nicht für erforderlich erklärt. Er erachtet zwar insoweit einen wirtschaftlichen Zusammenhang für notwendig, als Haupt- und Zweigniederlassung der Erfüllung des Gesamtgeschäftszweckes dienen müssen. Im übrigen aber hält er Haupt-

[59]) Denzler S. 34 ff.; Agricola S. 288 ff.; Lesse i. Busch 1 S. 259; Keyßner i. Busch 1 S. 268; Düringer-Hachenburg Anm. 5 und 6 z. § 13; Behrend 1 S. 222; Cosack § 14 S. 58; Staub Anm. 43 § 13; Lehmann-Ring § 13 Nr. 7; RG. 38 S. 263; KGJ. 22 A. S. 93.

[60]) S. 48 f., 35.

und Zweigniederlassung für wirtschaftlich völlig koordiniert und sogar für möglich, daß die Hauptniederlassung der Zweigniederlassung wirtschaftlich subordiniert sei. Diese Auffassung setzt sich schon mit den Verhältnissen des realen Lebens in Widerspruch. Es ist jedenfalls das Normale und Gewöhnliche, daß der Kaufmann zunächst eine Hauptniederlassung begründet und erst später anschließend hieran Zweigniederlassungen errichtet. Welche rechtliche Wirkungen dadurch entstehen, daß der Inhaber der Firma dem Registerrichter gegenüber die Zweigniederlassung als Hauptniederlassung und umgekehrt die Hauptniederlassung als Zweigniederlassung angibt, ist allerdings eine weiter unten zu behandelnde andere Frage. Begrifflich aber bleibt Hauptniederlassung im Verhältnis zur Zweigniederlassung immer diejenige, welche unter Aufwendung erheblicherer Produktionsmittel als die Zweigniederlassung die Leitung des ganzen Geschäfts in sich schließt. Hiervon geht auch das HGB. aus, indem es in § 13 die Eintragungen zum Handelsregister usw. „in gleicher Weise wie be dem Gerichte der Hauptniederlassung" bewirken läßt, somit das vorherige Bestehen der Hauptniederlassung als den Normalfall betrachtet. Noch deutlicher trat diese Absicht des Gesetzes in Art. 21 des A. Dt. HGB. hervor, wonach „die Firma" — also die bereits für die Hauptniederlassung vorhandene — „auch" für die Zweigniederlassung angemeldet werden sollte. Vor allem aber widerspricht die Annahme völliger wirtschaftlicher Koordination der Haupt- und Zweigniederlassung dem Sinn und Zweck der über die Zweiglassung gegebenen gesetzlichen Vorschriften. Diese finden ihre Grundlage in dem wirtschaftlichen Zustande, der dadurch entstand, daß ein Kaufmann sein Geschäft durch Begründung von Filialen erweiterte. Der Rechtsbegriff der Zweigniederlassung kann demnach vollkommen erst bei Klärung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Haupt- und Zweigniederlassung erkannt werden. Hier erweist sich die Bezeichnung der wirtschaftlich stärkeren Niederlassung mit Hauptniederlassung als unumgänglich. Könnten sich Haupt- und Zweigniederlassung wirtschaftlich völlig koordiniert gegenüber stehen, so wäre ihre Zusammenfassung zu der wirtschaftlichen Einheit eines Handelsgewerbes ausgeschlossen. Dies wird vielmehr erst möglich dadurch, daß die eine Niederlassung, die Zweigniederlassung, als Filiale zu der Hauptunternehmung hinzutritt, die Zweignieder-

lassung ihre Kraft von der Hauptniederlassung empfängt und dieser wieder ihre Kräfte zuführt.[61])

Allerdings ist die Feststellung des wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen Haupt- und Zweigniederlassung in der Hauptsache nur wichtig im Hinblick auf die Abgrenzung der letzteren gegen eine zweite selbständige Handelsniederlassung. Diese Frage ist praktisch nur von geringer Bedeutung, wie sie denn der Rechtsprechung kaum einen Anlaß zu näherer Behandlung geboten hat. Von weit größerer praktischer Wichtigkeit ist die Abgrenzung der Zweigniederlassung nach unten hin, gegen bloße Hilfs- und Nebenetablissements. Hierzu reicht der oben entwickelte rechtliche Begriff der Handelsniederlassung zwar aus. Aber auch für schärfere Erfassung dieses Rechtsbegriffes, namentlich in Beziehung auf die Zweigniederlassung, ist die Aufdeckung des zwischen ihr und der Hauptniederlassung bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisses nicht ohne Belang.

V. Das Verhältnis der Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung ist aber nur ein wirtschaftliches. Unter der Herrschaft des A. Dt. HGB. wurde die Zweigniederlassung gewöhnlich als Pertinenz der Hauptniederlassung charakterisiert.[62]) Auch nach neuem HGB. ist dieser Begriff zur Erklärung der rechtlichen Stellung beider Niederlassungen zueinander verwandt worden.[63]) Der Begriff der Pertinenz im Sinne des gemeinen Rechts ist jedoch dem BGB. überhaupt unbekannt. Es setzt in § 97 an seine Stelle den Begriff des Zubehörs und versteht hierunter lediglich bewegliche Sachen, welche ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, nach objektiven Verkehrsanschauungen dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache dauernd zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Auf die Zweigniederlassung läßt sich hiernach der Begriff des Zubehörs überhaupt nicht anwenden, weil sie sich nicht als bewegliche Sache, sondern als Inbegriff verschiedenartiger Vermögensgegenstände darstellt.[64]) Auch von einer zu-

[61]) Vergl. Keyßner a. a. O.

[62]) Behrend 1 S. 222; Agricola S. 288; RG. 38 S. 263.

[63]) Staub, Anm. 4 z. § 13; Lehmann-Ring § 13 Nr. 7; Düringer-Hachenburg Anm. 6 z. § 13; mit gewissen Einschränkungen Denzler S. 34 ff.

[64]) Übereinstimmend W. Heymann S. 36 f.

behörähnlichen Stellung der Zweigniederlassung gegenüber der Hauptniederlassung kann keine Rede sein. Wie dargelegt, ist für den Zubehörbegriff des BGB. essentiell, daß die sich als Zubehör darstellende bewegliche Sache nicht zum Bestandteil der Hauptsache wird und ihre Eigenschaft als selbständige bewegliche Sache behält. Die Zweigniederlassung bietet aber schon kein Analogon für eine derartige Selbständigkeit. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß der Zweigniederlassung in ihrem Verhältnis zur Hauptniederlassung der Charakter eines besonderen Vermögensinbegriffes zukommt.[65]) Aber naturgemäß sind die Produktionsmittel der Haupt- und Zweigniederlassung durch die zwischen beiden Niederlassungen stattfindenden wirtschaftlichen Wechselbeziehungen in fortwährender Fluktuation begriffen und die noch durch Zugehörigkeit der Haupt- und Zweigniederlassung zu einem Handelsgewerbe geschaffene rechtliche Einheit entzieht der Zweigniederlassung vollends ein selbständiges Lebensdasein. Zudem ist sie nicht wie das Zubehör dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptniederlassung eigentlich zu dienen bestimmt. Vielmehr erfüllt sie, allerdings in besserer Ausnützung der Produktionsmittel der Hauptniederlassung, ebenso wie letztere den gesamten durch den Betrieb des Handelsgewerbes verwirklichten Geschäftszweck. Ein rechtliches Verhältnis zwischen Haupt- und Zweigniederlassung läßt sich daher abgesehen von der Zugehörigkeit beider zu einem Handelsgewerbe nach der geltenden Rechtsordnung nicht feststellen.

§ 11.

Der Begriff der Zweigniederlassung.

I. Der Rechtsbegriff der Zweigniederlassung deckt sich nach unseren bisherigen Betrachtungen grundsätzlich mit dem wirtschaftlichen Begriffe der Filiale, ebenso wie er in den weiteren Rechtsbegriff der Handelsniederlassung eingeschlossen ist. Allerdings scheidet der wirtschaftliche Begriff der Filiale bei Handelsgesellschaften aus, insoweit hier der Sitz nicht begrifflich mit einer Niederlassung der Gesellschaft zusammenfällt. Demnach läßt sich **die Zweigniederlassung einer Handelsgesellschaft** nur definieren als **eine außerhalb des Sitzes befindliche Handelsniederlassung**

[65]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 456 N. 1 a. E.

der Gesellschaft. Bei der Definition der Zweigniederlassung des Einzelkaufmanns ist der wirtschaftliche Begriff der Filiale hinwiederum nur soweit zu verwerten, als er über den Rechtsbegriff der Handelsniederlassung hinausgehende Merkmale aufweist. Der Begriff der Filiale darf daher nur zur Charakterisierung des Verhaltnisses der wirtschaftlichen Unterordnung der Zweigniederlassung gegenüber der Hauptniederlassung verwandt werden. Somit stellt sich die **Zweigniederlassung des Einzelkaufmanns** dar als **eine mit einer anderen Handelsniederlassung des Kaufmanns (der Hauptniederlassung) durch erhebliche Gemeinschaft der Produktionsmittel verbundene und bei räumlicher Trennung von ihr mit geringerem Kapital betriebene Handelsniederlassung.** Weitere Erfordernisse brauchen nicht vorzuliegen, insbesondere ist nicht begriffswesentlich, daß in Haupt- und Zweigniederlassung gleichartige Geschäfte geschlossen werden. Der Handel in der Hauptniederlassung kann sich auf Rohprodukte und Fabrikate, in der Zweigniederlassung dagegen nur auf letztere erstrecken oder die Zweigniederlassung braucht nur den Vertrieb von Nebenprodukten des Hauptgeschäfts zum Gegenstand zu haben.[66]) Ebenso ist kein Begriffsmerkmal der Zweigniederlassung, daß für sie die gleiche Firma wie für die Hauptniederlassung geführt wird.[67]) Letzterer Umstand wird als Begriffsmerkmal in der Definition von Argricola[68]) verwendet. Nach ihm liegt eine Zweigniederlassung vor, „wenn der Inhaber eines Handelsgewerbes solches ganz oder zum Teil außerhalb des Mittelpunktes seines Betriebes (Hauptniederlassung) jedoch zur Förderung desselben noch von einem anderen Punkte aus regelmäßig unter derselben Firma dauernd und in der Weise betreibt, daß er auch von diesem aus mit Dritten Handelsgeschäfte schließt und realisiert". Hier ist auch der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Haupt- und Zweigniederlassung betont, aber nicht eingehend genug präzisiert. In welchen Umständen die „Förderung" der Hauptniederlassung durch die Zweigniederlassung zu Tage tritt, ist nicht dargelegt.

Unter Zugrundelegung einer nach Art einer Pertinenz sich kundgebenden Zweckbeziehung zwischen Haupt- und

---

[66]) Brendel S. 220 a. M. Parisius-Krüger S. 162.

[67]) Diese Frage wird im besonderen Teil bei Firma der Zweigniederlassung behandelt werden.

[68]) S. 289.

Zweigniederlassung gibt Denzler die folgende Definition:[69]) „Zweigniederlassung ist diejenige Handelsniederlassung eines kaufmännischen Rechtssubjektes (Einzelperson oder Personenverband), welche dem wirtschaftlichen Zwecke einer anderen, jenem Subjekt gehörenden, von ihr räumlich verschiedenen Handelsniederlassung (Hauptniederlassung) durch selbständige Tätigkeit dauernd zu dienen bestimmt ist und deshalb zu dieser nach Maßgabe der ihr gesetzten Zweckbestimmung in ein Abhängigkeitsverhältnis tritt." Bei Verwendung des von uns abgelehnten Pertinenzbegriffes kann diese Definition aber nicht zu befriedigenden Resultaten führen. Der hierdurch zutage tretende Mangel zeigt sich besonders in der gleichmäßigen Definition der Zweigniederlassung des Einzelkaufmanns und der Handelsgesellschaften. Gerade bei diesen beiden Arten der Zweigniederlassung ist aber der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Hauptniederlassung ein grundsätzlich verschiedener.

Das Kammergericht hält in ständiger Rechtsprechung[70]) eine Zweigniederlassung dann für gegeben, „wenn ein Kaufmann außerhalb des Ortes seines Hauptgeschäfts einen auf die Dauer berechneten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen eingerichtet hat. Die Zweigniederlassung muß aber", wie das Kammergericht weiter ausführt, „gegenüber dem Hauptgeschäft eine gewisse Selbständigkeit haben. Es müssen von ihr aus selbständige Geschäfte gemacht werden, und zwar nicht bloß nebensächliche, nicht bloße Vorbereitungs-, Vermittlungs- oder Ausführungsgeschäfte, oder nach genau gegebenen Anweisungen schematisch zu erledigende, sondern auch für das gewerbliche Unternehmen wesentliche, mit einer gewissen Freiheit der Entschließung für die Leiter der Zweigniederlassung. Diese muß eine äußerlich selbständige Leitung haben, sie muß ferner mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet sein, und es muß für sie eine besondere Buchführung bestehen. Sie muß mithin so organisiert sein, daß sie auf Grund ihres Geschäftsbetriebes beim Wegfalle der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte." Damit schließt sich das Kammergericht im wesentlichen der

---

[69]) S. 53.

[70]) Vergl. KGJ. 28 S. 209 und dort zit.

oben wiedergegebenen Auffassung des Reichsoberhandelsgerichts über den Begriff der Zweigniederlassung an. Neu ist jedoch die Aufstellung des Erfordernisses eines intern gesonderten Geschäftsvermögens sowie einer besonderen Buchführung für die Zweigniederlassung.

Was zunächst das letztere vom Kammergericht verlangte Erfordernis für das Bestehen einer Zweigniederlassung anlangt, so kann eine besondere Buchführung nur als ein gewichtiges Kennzeichen für das Vorliegen der Handelsniederlassungseigenschaft bei der Zweigniederlassung in Betracht kommen. Begriffswesentlich aber ist sie keinesfalls. Selbst für das Vorhandensein eines vollständigen Handelsgewerbes bildet nach §§ 1, 2 HGB. das wirkliche Bestehen einer Buchführung keine notwendige Voraussetzung. Die Buchführungspflicht knüpft sich vielmehr gemäß §§ 38 ff. HGB. als eine vom Gesetz statuierte Folge an den Betrieb des bereits zur Entstehung gelangten Handelsgewerbes. Umsoweniger darf daher für die Zweigniederlassung, welche sich nur als ein Teil eines Handelsgewerbes darstellt, besondere Buchführung als Begriffsmerkmal gelten.[71])

Schwieriger gestaltet sich die Frage nach einem intern gesonderten Geschäftsvermögen bei der Zweigniederlassung. Ein besonderes Vermögen im rechtlichen Sinne kann die Zweigniederlassung in ihrem Verhältnis zur Hauptniederlassung schon deshalb nicht besitzen, weil Inhaber beider Niederlassungen das gleiche Rechtssubjekt ist. Auch ein Sondervermögen im juristischen Sinne ist nicht als Gegenstand der Zweigniederlassung möglich, da nicht einmal das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns als Ganzes nach heutigem Recht ein Sondervermögen bildet.[72]) Die Entstehung eines solchen wird bei der Zweigniederlassung auch dadurch ausgeschlossen, daß letztere als solche gegenüber der Hauptniederlassung nicht Träger besonderer Rechte und Pflichten sein kann. Somit kann für die Zweigniederlassung nur ein Sondervermögen in rein wirtschaftlichem Sinne in Betracht kommen. Dieses aber ist tatsächlich vorhanden und ergibt sich bei der Zweigniederlassung aus dem durch sie gebildeten geschlossenen Geschäftskreis, indem

---

[71]) Vergl. auch Denzler S. 46.

[72]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 456 N. 1 a. E. 467; Brendel S. 226 f.

sämtliche zu ihrem Betrieb gehörigen Geschäfte von ihr ihren Ausgang nehmen. In ökonomischer Beziehung wird sich daher eine strenge Trennung zwischen Haupt- und Zweigniederlassung durchführen lassen. Die Zweigniederlassung ist in diesem Sinne stets mit einem intern gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet. Aber letzteres ist stets eine aus den Begriffsmerkmalen der Zweigniederlassung sich ergebende Eigenschaft, die nicht selbst zum Begriffsmerkmal erhoben werden darf. Die oben gegebene Definition der Zweigniederlassung ist daher eine erschöpfende.

II. Auf Grund der gegebenen Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung soll die Lösung zweier Streitfragen versucht werden, welche seit Aufstellung besonderer registerrechtlicher Vorschriften für die Zweigniederlassung in Literatur und Rechtsprechung viel erörtert worden sind und nicht wenig zur Klärung des Begriffes der Zweigniederlassung beigetragen haben. Es handelt sich um die Frage, ob den Eisenbahnstationen und den Agenturen oder Subdirektionen von Versicherungsgesellschaften Zweigniederlassungseigenschaft zukommt.

Die Eisenbahnstationen sind jedenfalls Teile einer Unternehmung, welche den Betrieb einer Eisenbahn zum Gegenstande hat, also einer gewöhnlich zur Beförderung von Gütern und Personen bestimmten Anstalt. Insoweit der preußische Fiskus den Betrieb von Eisenbahnen unterhält, ist er gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 5 HGB. Einzelkaufmann, wenn er auch nach § 36 HGB. der Registerpflicht nicht ohne weiteres unterworfen ist.[73]) Der Begriff der Zweigniederlassung ist daher auch auf den heute den größten Teil der Eisenbahnen im Inlande betreibenden Staatsfiskus unanwendbar. Ihrer Anlage nach erheischt die Eisenbahnunternehmung eine Verteilung ihres Betriebs auf verschiedene voneinander entfernt liegende Stationen, deren Beamte jeweils zum Abschluß der Beförderungsverträge mit dem Publikum ermächtigt sind. Damit ist aber im allgemeinen die rechtsgeschäftliche Tätigkeit dieser Stationsbeamten Dritten gegenüber erschöpft. Die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge liegt nicht mehr in ihrer Hand, indem z. B. die Anstellung und Besoldung des Zugpersonals, Anschaffung der Beförderungsmittel, der Betrieb der Lokomotiven usw. für die zum Transport von der Station aus

[73]) Cosack § 85 S. 388.

bestimmte Strecke anderen Stellen anvertraut ist. Daher nehmen die Eisenbahnstationen bei Abschluß der Transportverträge nur eine vermittelnde Stellung ein.[74]) Der Betrieb der Eisenbahn ist ein einheitlicher und kann nur durch Vermittlung der einzelnen Stationen geschehen. Diese sind, mag der von ihnen aus stattfindende Verkehr ein noch so erheblicher sein, keine Zweigniederlassungen.[75]) Einerseits sind sie schon in Ermangelung vollständiger Erfüllung der bei ihnen zum Abschluß gelangenden Verträge keine Handelsniederlassungen und andererseits dienen sie nicht dem Zwecke besserer Ausnutzung der Produktionsmittel der Hauptniederlassung, sondern bilden unselbständige Bestandteile des ganzen Gewerbebetriebes. Dagegen stellen sich die Betriebsdirektionen der preußischen Staatsbahn, von denen aus die vollständige Leitung des Eisenbahnunternehmens für einen bestimmten Bezirk erfolgt, als Zweigniederlassungen dar, nicht aber die Betriebsinspektionen.[76])

Nur dann, wenn von der Eisenbahnstation ein Nebengewerbe etwa in Gestalt einer Maschinenwerkstätte, wo auch für fremde Personen Arbeiten übernommen werden, oder z. B. der Trajekt einer Dampffähre betrieben wird, kann eine Zweigniederlassung gegeben sein.[77])

2. Die Frage, inwieweit die einzelnen Arten der „Agenturen" der Versicherungsgesellschaften Zweigniederlassungen sind, ist von besonderer Bedeutung. Versicherungsgesellschaften sind im Gegensatz zu den Eisenbahnunternehmungen in den meisten Fällen Privatbetriebe und deshalb im allgemeinen schlechthin den handelsrechtlichen Vorschriften unterstellt. Der Begriff der „Agentur" war namentlich nach A. Dt. HGB. ein lebhaf

---

[74]) A. M. Appellationsgericht zu Gotha i. Z. f. HR. 6 S. 583 ff. Dietrich i. Busch 1 S. 146.

[75]) Im Ergebnis übereinstimmend schon die Urteile des KG. v. 30. 1. 64 und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. v. 21 12. 6 i. Z. f. HR. 8 S. 548 f., sowie Bericht des Hofgerichts der Provinz Starkenburg an d. Großh. Hess. Justizministerium i. Busch 3 S. 136 f., ferner OLG. Dresden i. Busch 47 S. 74; RG. 2 S. 391; Schulz a. a. O. S. 279; Staub Anm. 5 zu § 13; Makower Anm. I b. 4 z. § 13; Behrend 1 S. 224 Note 23; Düringer-Hachenburg Anm. z. § 13; Lehmann-Ring § 13 Nr. 6; Brendel S. 228; Denzler S. 60 ff. Heymann S. 31.

[76]) RG. 50 S. 398 (JW. 02 S. 162 Ziff. 3); wegen der Betriebsämter vergl. Seuff. Arch. 37 S. 107.

[77]) RG 2 S. 391; Behrend a. a. O.

umstrittener, da die Rechtsstellung der Handlungsagenten erst im HGB. besondere gesetzliche Regelung erfahren hat. Die Verkehrssprache hat die Bezeichnung Agentur beibehalten, sowohl für die Niederlassung eines selbständigen Handlungsagenten wie für Betriebe, in denen unter Leitung eines kaufmännischen Angestellten agenturartige Geschäfte geschlossen werden.[78]) Ob bei Versicherungsagenturen das eine oder andere Verhältnis vorliegt, ist jeweils Tatfrage. Entscheidend ist der Inhalt des zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Leiter der Agentur geschlossenen Vertrages.[79]) Im einen wie im andern Falle verbreitet sich die Tätigkeit des Versicherungsagenten gewöhnlich nach zwei Richtungen, den Abschluß des Versicherungsvertrages vorzubereiten und dessen Erfüllung zu unterstützen. Der Geschäftsbetrieb dieser Agenten ist daher im wesentlichen ein bloß vermittelnder und kann schon aus diesem Grunde nicht als Zweigniederlassung in Frage kommen. Anders ist die Sachlage zu beurteilen bei den sog. Haupt-Generalagenturen oder Subdirektionen. Hierunter versteht der Sprachgebrauch Geschäftsstellen, deren Vorsteher mit größeren oder geringeren Einschränkungen jedenfalls befugt sind, für die Gesellschaft Versicherungsverträge definitiv abzuschließen, Policen auszustellen und mitunter, hauptsächlich bei Feuerversicherungen, die vorkommenden Schadensfälle festzustellen.[80]) Derartige Agenturen können nur dann Zweigniederlassungen sein, wenn sie auch ermächtigt sind, die Prämien in Empfang zu nehmen und den Versicherungsvertrag bei vorkommenden Schadensfällen durch Feststellung und Zahlung der Versicherungssumme selbständig zu erfüllen. Diese Befugnisse ergeben sich noch nicht aus der Ermächtigung, für den Versicherer in dessen Namen Versicherungsverträge abzuschließen. (Vergl. §§ 43 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 08.) Sind sie nicht besonders erteilt, so fehlt den Generalagenturen oder Subdirektionen ebenso wie den Eisenbahnstationen ein wesentliches Erfordernis der Handelsniederlassungseigenschaft, die Ermächtigung zur Erfüllung der abgeschlossenen Verträge. Somit kommen wir zu dem Ergebnis: Die gewöhnlichen Agenturen sind nie Zweigniederlassungen. Bei den Haupt-

---

[78]) Vergl. auch Immerwahr S. 8.
[79]) Vergl. KG. i. OLG. Rspr. 3 S. 401.
[80]) Ludewig i. Busch 46 S. 18.

und Generalagenturen und Subdirektionen läßt sich die Frage, ob sie Zweigniederlassungen sind, nicht allgemein beantworten, sondern es kommt auf den einzelnen Fall an. In der Regel werden sie keine Zweigniederlassungen sein, wenn sie nicht auch zur vollständigen Erfüllung der Versicherungsverträge und zur Vornahme aller hierzu nötigen Geschäfte ermächtigt sind.[81]) Voraussetzung für das Bestehen einer Zweigniederlassung bleibt hierbei aber stets, daß es sich um eine Niederlassung der Gesellschaft selbst und nicht um eine solche eines selbständigen Gewerbetreibenden handelt. Dies ist nach dem jeweiligen Inhalt des Agenturvertrages zu beurteilen. Im Verkehrsleben bildet wohl die Regel, daß der Vorsteher der Agentur (Haupt-Generalagentur, Subdirektion) die Stellung eines selbständigen Gewerbetreibenden einnimmt.[82]) Auch ist § 48 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 08 zu beachten, wonach am Orte der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Versicherungsagenten für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, ein Gerichtsstand begründet ist. Damit verliert der, wie wir noch unten sehen werden, am Orte der Zweigniederlassung nach § 21 ZPO. begründete Gerichtsstand für Versicherungsgesellschaften erheblich an praktischer Bedeutung.

B. Rechtsfolgen aus dem Begriff.

§ 12.

Die Eintragungen, Anmeldungen und Einreichungen bei dem Registergericht der Zweigniederlassung.

I. Die rechtliche Bedeutung des Begriffes der Zweigniederlassung findet vorwiegend ihren Ausdruck auf dem

---

[81]) Auf dem oben vertretenen Standpunkt, daß die Generalagenturen und Subdirektionen grundsätzlich keine Zweigniederlassungen seien, stehen meist mit unterschiedlicher Begründung: KGJ. 28 A. S. 209 ff.; OLG. Rspr. 11 S. 375; Denzler S. 67 ff.; Lehmann-Ring § 13 Nr. 6; Heymann S. 28; Ludewig S. 17 ff.; Th. Cohn i. Mschr. f. HR. 2 S. 123 ff.; Ehrenberg, Versicherungsrecht 1 S. 95 f.; Brendel S. 229; dagegen halten grundsätzlich eine Zweigniederlassung für gegeben: ROHG. 14 S. 402; 17 S. 315; KGJ. 5 S. 22, 23; 19 S. 20; Schulze S. 281; Behrend 1 S. 224 Note 22; Busch 1 S. 397; Lesse a. a. O. S. 260; Staub Anm. 5 z. § 13.

[82]) Vergl. Denzler S. 76; Ehrenberg 1 S. 96 f., 210.

Gebiete des Registerrechts. Als allgemeine Gesetzesvorschrift für Eintragung in das Handelsregister kommt § 13 HGB. in Betracht, welcher lautet:

„Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften, sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gericht der Hauptniederlassung zu bewirken.

Die Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, haben die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befände."

Hiernach gilt der Grundsatz, daß alle Eintragungen, Anmeldungen und Einreichungen, die hinsichtlich des Handelsgewerbes eines Kaufmanns bei dem Registergericht der Hauptniederlassung zu geschehen haben, auch bei dem Registergericht des Bezirks, in dem die Zweigniederlassung belegen ist, erfolgen müssen. Für die Form der Anmeldungen und Einreichungen sind demnach die allgemeinen Bestimmungen des § 12 HGB. maßgebend. Nur greift die besondere Formvorschrift des § 13 Abs. 2 HGB. ein, wonach bei einer Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung der Nachweis vorgängiger Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung erfordert wird. Dieser kann gemäß § 9 HGB. durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Register der Hauptniederlassung erbracht werden.

Von der Anmeldepflicht werden ferner bei der Zweigniederlassung die gleichen Personen wie bei der Hauptniederlassung betroffen. Abweichende Bestimmungen in dieser Richtung hat das Gesetz, wie wir noch sehen werden, nur in einzelnen ganz bestimmten Fällen aufgestellt.

Jedoch besteht eine Anmeldepflicht überhaupt nicht und eine einmal erfolgte Eintragung findet bei der Zweigniederlassung nicht mehr statt, wenn letztere im Bezirke des Registergerichts der Hauptniederlassung oder einer anderen Zweigniederlassung liegt. Dies ergibt zunächst der Wortlaut des § 13 HGB., wonach nur „bei jedem Registergericht" im Bezirke einer Zweigniederlassung die Eintragung, Anmeldung oder Einreichung stattfinden soll. Zudem wäre hierin ein überflüssiger Formalismus zu erblicken, der dem Zweck des § 13 HGB. nicht entsprechen kann. Dies kommt auch in der preußischen J. M. Verfügung betreffend Führung des Handelsregisters vom 7. 11. 99 zum Ausdruck, indem diese in § 29 die Eintragung einer im Bezirk der Hauptniederlassung sich befindenden Zweigniederlassung auf dem Blatte der Hauptniederlassung vorschreibt. Rechtsverhältnisse, welche beide Niederlassungen gleichmäßig betreffen, können daher auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung nur einheitlich vermerkt werden.

II. Wenn auch der allgemeine Grundsatz gilt, daß alle Eintragungen usw. in gleicher Weise bei dem Gericht der Haupt- und Zweigniederlassung zu erfolgen haben, so ergeben sich doch, abgesehen von den ausdrücklich erlassenen abweichenden Gesetzesvorschriften, im einzelnen aus der rechtlichen Natur der Zweigniederlassung Besonderheiten. Näherer Betrachtung bedürfen in dieser Beziehung namentlich noch folgende Punkte:

1. Der Inhalt der die Zweigniederlassung betreffenden Eintragungen.
2. Prüfungspflicht und Prüfungsrecht des Registerrichters der Zweigniederlassung.
3. Ordnungsstrafverfahren.
4. Privatrechtliche Wirkung der Eintragungen bei dem Registergericht der Zweigniederlassung.
5. Zweigniederlassungen ausländischer Hauptniederlassungen.

1. Der Inhalt der Eintragungen.

Eine besondere Vorschrift für Anmeldung und Eintragung der bloßen Tatsache der Errichtung einer Zweigniederlassung hat das Gesetz zwar nicht aufgestellt. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich jedoch aus § 13 in Verbindung mit § 29 HGB. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung, ob das

HGB. in § 29 unter Handelsniederlassung nur die Hauptniederlassung oder Haupt- und Zweigniederlassung gleichmäßig versteht. Jedenfalls geht die Verpflichtung zur Anmeldung des Ortes der Zweigniederlassung aus § 13 hervor. Denn § 29 findet hiernach, weil er eine Eintragung zum mindesten bei dem Gerichte der Hauptniederlassung vorschreibt, auf die Zweigniederlassung Anwendung. Zweifel entstehen, wenn die Zweigniederlassung im Bezirk des Registergerichts der Hauptniederlassung belegen ist. Auch in diesem Falle ist der Ort der Zweigniederlassung zum Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung anzumelden.[83]) Die entgegenstehende Meinung wird darauf gestützt, daß Ort in § 29 HGB. nicht Straße und Hausnummer, sondern Handelsplatz und zwar im Sinne eines die ganze Gemeinde umfassenden Bezirks bedeute.[84]) Ort im Sinne des § 29 ist aber nicht immer identisch mit dem Bezirke des Registergerichts. Dies wird namentlich praktisch, wenn es sich um den Bezirk eines größeren, wie beispielsweise des Amtsgerichts Berlin-Mitte, handelt. Begründet ein in Berlin etablierter Kaufmann etwa in Schöneberg eine Zweigniederlassung, so wäre es offenbar widersinnig, hier eine Gleichheit des Ortes der Haupt- und Zweigniederlassung anzunehmen. Außerdem ist die Anmeldung des Ortes der Zweigniederlassung, selbst wenn sie sich am gleichen Orte wie die Hauptniederlassung befindet, keine beide Niederlassungen gleichmäßig betreffende Tatsache, wie dies bei sonstigen sich auf das ganze Handelsgewerbe beziehenden und daher bei einem Registergericht nur einmal einzutragenden Tatsachen der Fall ist. Das Gesetz hat demnach die Verpflichtung zur Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung, auch wenn sie sich im Bezirke des Gerichts der Hauptniederlassung oder am gleichen Orte wie diese befindet, als selbstverständlich angesehen.[85])

Auch bei einer außerhalb des Bezirks der Hauptniederlassung belegenen Zweigniederlassung ist deren Errich-

---

[83]) W. Heymann S. 78 ff. Düringer-Hachenburg Anm. 15 zu § 13. Über die Form einer solchen Eintragung vergl. §§ 27, 29 der JMVerf. v. 7. 11. 99 (JMBl. S. 313).

[84]) Makower Anm. II a zu § 13; Staub Anm. 4 zu § 13; Denzler S. 31 f. OLG. Dresden i. Z. f. HR. 34 S. 563; Lehmann-Ring § 29 Nr. 8 (hält Anmeldung nur bei Verschiedenheit des Ortes oder der Gemeinde für erforderlich).

[85]) Vergl. auch Denkschrift S. 28.

tung im Hauptregister zu vermerken. Hierüber bestimmt § 131 FGG.:

„Die Eintragung einer Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken. Das gleiche gilt, wenn die Zweigniederlassung aufgehoben wird."

Der Vermerk im Register des Gerichts der Hauptniederlassung erfolgt somit von Amts wegen nur auf Grund der Mitteilung des Gerichts der Zweigniederlassung. Eine Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung zum Registergericht der Hauptniederlassung findet also nicht statt.[86]) Auch hat der Vermerk nicht die Bedeutung einer Eintragung im Sinne des HGB. und ist deshalb nicht öffentlich bekannt zu machen.

In gleicher Weise wie die Errichtung ist die Aufhebung und Verlegung der Zweigniederlassung zu deren Registergericht anzumelden und einzutragen. Befinden sich mehrere Niederlassungen im Bezirk eines Registergerichts, so ist bei Eintragung einer nur eine Niederlassung betreffenden Tatsache dies entsprechend kenntlich zu machen.

Eine Ausnahme von der Vorschrift gleichmäßiger Anmeldung und Eintragung bei dem Gerichte der Haupt- und Zweigniederlassung muß ferner ganz allgemein gelten, wenn es sich um Eintragungen handelt, die nur die Rechtsverhältnisse einer der Niederlassungen betreffen, wie z. B. die Bestellung eines Prokuristen gemäß § 50 Abs. 3 HGB. nur für den Betrieb einer Zweigniederlassung oder der Hauptniederlassung oder bei Eintragung einer besonderen Firma für die Zweigniederlassung nach § 30 Abs. 3 HGB. Hier ist nur Anmeldung zu dem Register der betreffenden Niederlassung nötig. Der Nachweis vorheriger Eintragung bei dem Gericht der Hauptniederlassung gemäß § 13 Abs. 2 kann demnach für diese Fälle nicht verlangt werden.[87])

Für die Gebührenberechnung bei Eintragung einer Zweigniederlassung enthält eine besondere Bestimmung § 73 Pr. GKG. Danach hat die Wertsberechnung unter Berücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung selbst nach dem Ermessen des Gerichts zu geschehen. Hierdurch ist die früher streitige Frage ge-

[86]) RG. i. J. W. 02 S. 545 Nr. 9 (DJZ. 02 S. 546).
[87]) Vergl. Makower Anm. II e 1 zu § 13.

setzlich entschieden, ob bei der Wertsberechnung der Wert der Gesamtheit der Niederlassungen oder der Zweigniederlassung allein zugrunde zu legen ist.[88]) Soweit eine besondere Einschätzung der Zweigniederlassung zur Gewerbesteuer erfolgt, was nach § 2 Gewerbesteuer-Gesetz nur bei Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften stattfindet, ist diese als für die Wertsberechnung maßgebend vorgeschrieben. Der im Falle der Eintragung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung in das Register der Hauptniederlassung einzutragende Vermerk ist gebührenfrei.

2. Prüfungspflicht und Prüfungsrecht des Registerrichters der Zweigniederlassung.

Das Gesetz hat nicht einfach eine Übernahme der Eintragungen zum Handelsregister der Hauptniederlassung in dasjenige der Zweigniederlassung angeordnet, sondern eine selbständige Anmeldung der einzutragenden Tatsachen bei dem Registergericht der Zweigniederlassung vorgeschrieben. Damit ist der selbständigen wirtschaftlichen Stellung der Zweigniederlassung Rechnung getragen. Grundsätzlich hat daher der Registerrichter der Zweigniederlassung in gleicher Weise wie derjenige der Hauptniederlassung die angemeldeten Tatsachen nach Form und Inhalt zu prüfen. Insbesondere ist er auch nach Maßgabe des § 16 HGB. an die rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts gebunden.[89])

a) Soweit es sich um Eintragungen handelt, welche nur die Zweigniederlassung betreffen und somit vorher nicht beim Registergericht der Hauptniederlassung einzutragen sind, greifen die allgemeinen Regeln Platz. Demnach ist z. B. der Registerrichter der Zweigniederlassung bei Anmeldung der Errichtung einer solchen in seinem Bezirk regelmäßig nur verpflichtet, die formellen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen. Das Gesetz knüpft zwar ebenso wie die Pflicht so auch das Recht, eine Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden, an die Tatsache des wirklichen Bestehens einer solchen. Aber der Registerrichter kann sich mit

---

[88]) Für die Einschätzung des ganzen Handelsgewerbes KGJ. 16 S. 176; 17 S. 170; vergl. auch 24 B S. 15, 26 B S. 29; dagegen RG. 38 S. 261; vergl. Siméon, Pr. GKG. Guttentagsche Sammlung. 5. Aufl. 1910 zu § 73.

[89]) Näheres hierüber bei Heymann S. 85 ff.

der bloßen Behauptung des Anmeldenden, es sei eine Zweigniederlassung an einem Orte im Bezirke des Registergerichts errichtet, sofern sie ihm glaubhaft erscheint, begnügen. Insbesondere braucht er nicht notwendigerweise festzustellen, ob der Betrieb der Zweigniederlassung bereits begonnen hat.[90]) Nur muß er bei der gleichzeitig mit der Anmeldung der Zweigniederlassung selbst zu bewirkenden Anmeldung der Firma den Nachweis deren vorgängiger Eintragung im Hauptregister verlangen.[91]) Es bleibt aber dem Registerrichter der Zweigniederlassung stets das Recht, gemäß § 12 FGG. auch die angemeldete Tatsache des Bestehens der Zweigniederlassung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Namentlich wird dieses Recht zur Anwendung kommen, wenn der Inhaber der Zweigniederlassung diese nicht freiwillig anmeldet, sondern im Zwangswege hierzu angehalten wird. Der Richter kann dann auch die Organe des Handelsstands um ihre unterstützende und gutachtliche Tätigkeit ersuchen (§ 126 FGG.).

b) Besondere Modalitäten der Prüfungsbefugnisse des Registerrichters der Zweigniederlassung ergeben sich aus seiner Stellung gegenüber dem Registerrichter der Hauptniederlassung, sobald es sich um eine im Haupt- und Zweigregister gleichmäßig einzutragende Tatsache handelt. Die Eintragung solcher Tatsachen hat, wie aus § 13 Abs. 2 HGB. hervorgeht, stets zuerst bei dem Gerichte der Hauptniederlassung stattzufinden. Hierdurch tritt allerdings der Registerrichter der Zweigniederlassung in eine gewisse Abhängigkeit zu demjenigen der Hauptniederlassung, insoweit er nicht eine Tatsache einzutragen berechtigt ist, deren Eintragung der Registerrichter der Hauptniederlassung ablehnt. Innerhalb dieses so begrenzten Rahmens erfahren aber die Prüfungsbefugnisse des Registerrichters der Zweigniederlassung im Prinzip keinerlei Änderung.[92]) Hat daher das Registergericht der Hauptniederlassung eine handelsrechtliche Vollmacht zu

---

[90]) Vergl. LG. I Berlin i. Recht 01 S. 123; vergl. auch Staub Anm. 93 § 29.

[91]) Für Genossenschaften ist im § 19 der Bekanntmachung betr. die Führung des Gen.-Registers v. 1. 7. 99 der Nachweis vorheriger Eintragung der Hauptniederlassung ausdrücklich vorgeschrieben.

[92]) Staub Anm. 8 z. § 13; Düringer-Hachenburg Anm. 12 z. § 13; Makower Anm. II e 4 z. § 13; Heymann S. 80 ff.; Seuff. Arch. 46 S. 326; KGJ. 23 A S. 89 ff. (OLG. Rspr. 4 S. 450); A. M. Lehmann-Ring § 13 Nr. 10; Denzler S. 188 f.

Unrecht eingetragen, so darf der Registerrichter der Zweigniederlassung die Eintragung trotzdem ablehnen.[93]) Gegen diese Folgerung könnte der Wortlaut des § 13 HGB. sprechen, wonach die Eintragungen bei dem Registergericht der Zweigniederlassung „in gleicher Weise" wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken sind. Hieraus könnte man herleiten, es hätten auch in beiden Registern die gleichen Eintragungen zu geschehen. Das HGB. schreibt aber gleichzeitig in § 13 Abs. 1 HGB. vor, daß die zu den Eintragungen erforderlichen Anmeldungen und Einreichungen ebenfalls bei dem Registergericht der Zweigniederlassung stattfinden sollen. Eine nochmalige Anmeldung der einzutragenden Tatsache zum Register der Zweigniederlassung wäre überflüssig und es hätte der bloße Antrag auf Übernahme der im Register der Hauptniederlassung vorgenommenen Eintragung genügt, wenn das Gesetz dem Registerrichter der Zweigniederlassung nicht eine selbständige Entscheidung über die Zulässigkeit der Eintragung hätte einräumen wollen. Eine dahingehende Absicht des Gesetzes, daß die Eintragungen im Register der Hauptniederlassung für den Registerrichter der Zweigniederlassung schlechthin bindend seien, läßt sich aus der Vorschrift des § 13 HGB. an keiner Stelle entnehmen. Insbesondere kann dies noch nicht aus § 13 Abs. 2 HGB. gefolgert werden. Es hätte daher einer ausdrücklichen Vorschrift der bindenden Wirkung der Eintragung bei dem Registergericht der Hauptniederlassung bedurft. Weiter ergibt sich aus § 15 HGB., wie das Kammergericht mit Recht hervorhebt, für den Registerrichter der Zweigniederlassung hinsichtlich der in seinem Register vorgenommenen Eintragungen eine eigene Verantwortlichkeit, der ein Recht zur selbständigen Nachprüfung der angemeldeten Tatsachen entsprechen muß.

Auch folgt die selbständige Stellung des Registerrichters der Zweigniederlassung gegenüber demjenigen der Hauptniederlassung, abgesehen davon, daß sie der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Zweigniederlassung entspricht, aus der Entstehungsgeschichte des § 13 HGB. Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 3 A. Dt. HGB., wonach bei Eintragungen in das Zweigregister der Nachweis vorgängiger Eintragung bei dem Registergericht der Hauptniederlassung erfordert wird, war in den Entwürfen 1. und 2. Lesung des A. Dt. HGB.

[93]) KGJ. 29 A S. 91 ff.

noch nicht enthalten. Sie wurde erst in dritter Lesung eingeschaltet und zwar auf Grund der Erwägung, daß die Eintragung der Zweigniederlassung einer Kommanditaktiengesellschaft oder Aktiengesellschaft geschehen könne, bevor diese in das Hauptregister eingetragen und somit rechtlich existent geworden sei.[94]) Der Gesetzgeber ging also grundsätzlich von einer selbständigen Stellung der Registergerichte der Haupt- und Zweigniederlassung hinsichtlich der bei beiden zu bewirkenden Anmeldungen aus. Nur behufs Vermeidung widersprechender Eintragungen in beiden Registern hat er eine Priorität der Eintragung im Register der Hauptniederlassung normiert. An diesem Rechtszustand hat das HGB. offensichtlich nichts geändert. Der fast unverändert in § 13 Abs. 2 HGB. übernommene Art. 21 Abs. 2 A. Dt. HGB. hindert den Registerrichter der Zweigniederlassung, lediglich von einer einmal erfolgten Eintragung im Hauptregister abzuweichen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine ausdrückliche Bestimmung, die den Registerrichter der Zweigniederlassung auch zur unbedingten Übernahme der im Register der Hauptniederlassung aufgenommenen Eintragung nötigte, nicht erlassen. Im Falle einer durch den Registerrichter der Zweigniederlassung erfolgenden Ablehnung einer bereits im Hauptregister stattgefundenen Eintragung wird ein Ausgleich durch § 142 FGG. geschaffen. Hiernach kann das Registergericht der Hauptniederlassung eine Eintragung, welche wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, von Amts wegen löschen. Das Gericht der Zweigniederlassung besitzt zwar kein selbständiges Antragsrecht zur Löschung, aber es erscheint als seine Amtspflicht, die Löschung bei dem Gericht der Hauptniederlassung wenigstens in Anregung zu bringen.[95]) Eine andere Beurteilung greift allerdings Platz, wenn es sich nicht bloß um rechtsbestärkende, sondern um rechtserzeugende Tatsachen handelt. In solchen Fällen tritt die konstitutive Wirkung schon mit der Eintragung in das Register des Gerichts der Hauptniederlassung endgültig ein.[96]) Der Registerrichter der Zweigniederlassung kann diese einmal eingetretene Rechtsfolge nicht mehr rückgängig machen. Er muß dann, wenn die erforderliche formgerechte

---

[94]) Prot. S. 4661 f.
[95]) KGJ. 23 A S. 89; 29 A S. 94.
[96]) Seuff. Arch. 45 S. 43.

Anmeldung vorliegt, die Eintragung in das Hauptregister ohne weiteres in sein Register übernehmen. Wird beispielsweise für ein nach § 2 HGB. in das Handelsregister eingetragenes Handelsgewerbe eine Zweigniederlassung angemeldet, so hat der zuständige Registerrichter kein Prüfungsrecht darüber, ob der gesamte Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.[97])

3. Ordnungsstrafverfahren.

Indem das HGB. in § 13 eine Pflicht zur Anmeldung und Einreichung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung vorschreibt, räumt es diesem gemäß § 14 auch ein selbständiges Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen ein. Für das Verfahren sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend. Das Recht des Gerichts der Zweigniederlassung zur Erzwingung einer Eintragung geht in gewissen Fällen sogar weiter als dasjenige des Gerichts der Hauptniederlassung. Handelt es sich um Eintragung einer Tatsache, deren Anmeldung dem freien Willen des Anmeldenden unterliegt, wie z. B. die Eintragung eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes gemäß § 3 Abs. 2 HGB. oder einer Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft, so kann der Registerrichter der Zweigniederlassung die Eintragung, sobald sie einmal im Hauptregister stattgefunden hat, durch Ordnungsstrafen erzwingen.[98]) Ferner ist bei Bestehen einer Anmeldepflicht beim Gericht der Hauptniederlassung, z. B. hinsichtlich der Firma, aus dem Erfordernisse der vorgängigen Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung noch nicht herzuleiten, daß der Registerrichter der Zweigniederlassung von seinem Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen keinen Gebrauch machen könnte, bevor die Eintragung im Hauptregister stattgefunden hat. Vielmehr steht der indirekten Erzwingung einer Eintragung im Hauptregister durch Verhängung von Ordnungsstrafen seitens des Gerichts der Zweigniederlassung nichts entgegen.[99]) Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 HGB. schreibt nur den Nachweis der vorherigen Eintra-

---

[97]) Vergl. KGJ. 27 A S. 212 ff.; Düringer-Hachenburg Anm. 9 zu § 2.

[98]) Agricola S. 301; Makower Anm. II b 3 zu § 13.

[99]) Übereinstimmend Makower a. a. O.; Lehmann-Ring § 14 Nr. 3.

gung im Hauptregister vor, ohne damit an der für Haupt- und Zweigniederlassung in gleicher Weise bestehenden Anmeldepflicht selbst etwas zu ändern. Wo eine Anmeldepflicht gegeben ist, da greift auch stets das Ordnungsstrafrecht des Registerrichters der Zweigniederlassung ein. Die Anmeldungen haben aber, wie bereits oben ausgeführt, grundsätzlich gleichmäßig und voneinander unabhängig bei dem Gerichte der Haupt- und Zweigniederlassung zu geschehen.

Aus § 13 Abs. 1 HGB. den Satz herzuleiten:

„Was für die Hauptniederlassung eingetragen ist, muß auch beim Gericht der Filiale registriert werden“,[100]) und deshalb einen Strafzwang gegenüber der Zweigniederlassung nur für zulässig zu halten, wenn eine Eintragung im Register der Hauptniederlassung erfolgt ist, entbehrt jedweder gesetzlichen Grundlage.

4. Wirkung der Eintragungen.

Ihre eigentliche privatrechtliche Bedeutung empfängt die Kundmachung in das Handelsregister einzutragender Tatsachen durch die Bestimmung des § 15 Abs. 3 HGB. Hiernach ist für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung im Sinne der Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 HGB. die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend. Ist somit eine Tatsache in Haupt- und Zweigregister gleichmäßig einzutragen, erfolgt aber die Eintragung nur in ersterem, so kann sich der Geschäftsinhaber dem Dritten gegenüber, der im Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung mit ihm kontrahiert hat, nicht auf die Eintragung im Hauptregister berufen. Letztere bleibt überhaupt außer Betracht, wenn die Eintragung nur bei dem Gericht der Zweigniederlassung stattfindet. Der Dritte kann sich aber auf die Nichteintragung im Zweigregister lediglich dann berufen, wenn die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen steht. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet jeweils die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Hauptniederlassung. Daraus ist noch nicht etwa zu entnehmen, daß die Eintragung einer Handelsniederlassung als Zweigniederlas-

---

[100]) So Denzler S. 167.

sung konstitutive Wirkung habe. Diese von W. Heymann[101]) vertretene Ansicht findet schon aus der Bestimmung des § 15 Abs. 3 HGB. selbst ihre Widerlegung. Dort erklärt das HGB. die allgemeine Regel des § 15 für den Geschäftsverkehr mit „einer in dasHandelsregister eingetragenen Zweigniederlassung" als maßgebend. In § 13 HGB. wird demgegenüber Bewirkung der Eintragungen in das Handelsregister und der hierzu erforderlichen Anmeldungen sowie der Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirk der Inhaber der Firma „eine Zweigniederlassung" besitzt, erfordert. Das Gesetz knüpft demnach grundsätzlich Rechtsfolgen nur an das Bestehen einer Zweigniederlassung im Sinne der oben von uns aufgestellten Begriffsbestimmung.[102]) Die Sondervorschrift des § 15 Abs. 3 HGB. vermag an diesem allgemeinen Prinzip nichts zu ändern.

Hiermit im Zusammenhang steht die Frage, ob derjenige, auf dessen Anmeldung hin eine Zweigniederlassung eingetragen worden ist, Dritten den Einwand entgegensetzen kann, die eingetragene Zweigniederlassung bestehe in Wirklichkeit gar nicht. Eine allgemeine Vorschrift, wonach derjenige, welcher eine Eintragung im Handelsregister herbeigeführt hat, deren Inhalt zugunsten Dritter gegen sich selbst gelten lassen müßte, ist im HGB. nicht enthalten. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 HGB. normiert ausdrücklich als Folge einer stattgefundenen Eintragung und Bekanntmachung nur eine Wirkung g e g e n Dritte. Ob sich aus allgemeinen Erwägungen und dem Sinn und Zweck der vom HGB. über die Eintragungen im Handelsregister gegebenen Vorschriften stets die Annahme einer Wirkung eingetragener Tatsachen auch zugunsten Dritter, wie sie von der herrschenden Meinung angenommen wird,[103]) rechtfertigt, erscheint zweifelhaft. Aber eine solche Wirkung ergibt sich für die Eintragung des Bestehens einer Zweigniederlassung jedenfalls aus § 15 Abs. 3 HGB. Hiernach hat nur derjenige, welcher mit einer e i n g e t r a g e n e n

---

[101]) S. 49.

[102]) Vergl. auch Denkschrift S. 31; Denzler S. 175, der auch zutreffend die Nichtanwendbarkeit des § 5 HGB. zur Begründung eines Konstitutiveffekts der Eintragung der Zweigniederlassung darlegt.

[103]) Vergl. Staub Anm. 14 zu § 15; RG. 50 S. 431; OLG. Rspr. 4 S. 203, 8 S. 96.

Zweigniederlassung in geschäftlichem Verkehr steht, eine Erkundigungspflicht hinsichtlich der in das Register der Zweigniederlassung einzutragenden Tatsachen. Er kann sich daher insoweit auf den Eintrag der Zweigniederlassung, wenn diesem auch keine konstitutive Wirkung zukommt, verlassen. Der Inhaber der Firma kann ihm gegenüber, sobald er seine Zweigniederlassung hat eintragen lassen, nicht einwenden, diese sei nie errichtet worden oder sie habe bereits aufgehört zu bestehen. Wollte man jedem Dritten, der mit einem als Zweigniederlassung eingetragenen Etablissement in Geschäftsverkehr steht, zumuten, sich stets auch über das wirkliche Vorliegen der Begriffsmerkmale einer Zweigniederlassung zu vergewissern, so wäre der gerade in § 15 Abs. 3 dem Dritten zugedachte Schutz sehr in Frage gestellt. Das HGB. kann in § 15 Abs. 3 unter einer „eingetragenen Zweigniederlassung" lediglich das im Handelsregister als Zweigniederlassung eingetragene Geschäft ohne Rücksicht auf das wirkliche Bestehen einer Zweigniederlassung verstanden haben.

Die besondere rechtliche Wirkung der Eintragungen und Bekanntmachungen beim Gericht der Zweigniederlassung gemäß § 15 Abs. 3 HGB. greift aber nur Platz innerhalb der Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 HGB. Ist die rechtliche Wirkung einer Eintragung ins Handelsregister selbständig normiert, so sind diese Vorschriften nicht ohne weiteres anwendbar. Ein Beispiel hierfür bildet § 25 Abs. 2 HGB. Mit Recht erachtet das Reichsgericht[104]) eine unmittelbare Anwendung des § 15 Abs. 3 HGB. auf den Fall des § 25 Abs. 2 HGB. für unzulässig. In § 25 Abs. 2 ist eine selbständige Norm über die Wirkung von Registereinträgen aufgestellt. Deren Ergänzung durch die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 HGB. ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 ist aber ebenso wie diejenige des § 25 Abs. 2 in der Absicht erlassen, den Dritten zu schützen. Wenn das Gesetz dort für den Geschäftsverkehr mit der Zweigniederlassung nur dem Eintrag in deren Register entscheidende Bedeutung beimißt, so ist nicht einzusehen, warum dies hier nicht in gleicher Weise gelten soll. Eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 3 auf den Fall des §25 Abs. 2 erscheint daher geboten.

---

[104]) RG. i. Seuff. Arch. 63 S. 70 (Hanseatische Gerichtszeitung 28 S. 283 f.); vergl. auch RG. i. JW. 03 S. 401 Nr. 15.

Weiter ist § 15 Abs. 3 HGB. entsprechend anzuwenden für den Fall des § 5 HGB., wofern die Löschung einer Firma zwar im Hauptregister, aber nicht im Zweigregister geschehen ist. Solange die Firma im letzteren Register noch eingetragen steht, greift dann für den Geschäftsverkehr mit der Zweigniederlassung die unwiderlegbare Rechtsvermutung des § 5 HGB. durch.[105])

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift des § 26 Abs. 2 ist für den Beginn der Verjährung der Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Geschäftsinhaber bei Haftbarkeit des Erwerbers überhaupt nur die Eintragung des neuen Inhabers in das Hauptregister entscheidend. Eine Eintragung in das Register des Gerichts der Zweigniederlassung kommt dann gar nicht in Betracht.

Zu beachten bleibt endlich, daß die in § 15 Abs. 3 HGB. vorgesehene Wirkung für und gegen Dritte nicht schon mit der Eintragung in das Handelsregister, sondern erst mit der Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung eintritt.

5. Inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Hauptniederlassung.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so sind gemäß § 13 Abs. 3 HGB. dessen Abs. 1 und 2 geradeso anzuwenden, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände. Abweichungen hiervon werden insbesondere erforderlich, wenn die nach inländischem Recht bei der Hauptniederlassung zu bewirkenden Eintragungen dem ausländischen Recht überhaupt unbekannt sind. In solchen Fällen haben die Eintragungen im Zweigregister ohne Rücksicht auf die erfolgte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu geschehen. Der nach § 13 Abs. 2 HGB. zu erbringende Nachweis vorgängiger Eintragung kommt damit in Wegfall. Besonderheiten ergeben sich weiter, wenn die Eintragungen bei dem Gericht der Hauptniederlassung nach Form, Inhalt oder Wirkung anders zu beurteilen sind wie nach inländischem Recht.[106])

---

[105]) Lehmann-Ring § 5 Nr. 2.

[106]) Näheres hierüber bei Denzler S. 334 ff.; Düringer-Hachenburg Anm. 14 z. § 13; Lehmann-Ring § 13 Nr. 12—16.

§ 13.

Besonderheiten der Verbandspersonen in ihrer Stellung gegenüber dem Registergericht der Zweigniederlassung. Die Zweigniederlassung der öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen.

I. Die Verbandspersonen, welche als Einzelkaufleute in Betracht kommen können, sind vor allem der Fiskus und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes braucht zwar nach § 36 HGB. nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Aber soweit eine solche juristische Person ein Gewerbe nach § 1 HGB. betreibt, besitzt sie Kaufmannseigenschaft, wenn sie auch nicht zur Anmeldung einer Firma verpflichtet ist. Ebenso wird sie ohne weiteres Kaufmann, sobald sie ein den Voraussetzungen des § 2 HGB. entsprechendes Gewerbe betreibt und ihre Firma in das Handelsregister hat eintragen lassen. Ist die Firma im Handelsregister eingetragen, so greifen die allgemeinen Vorschriften ein. Die Eintragungen, Anmeldungen und Einreichungen haben dann entsprechend § 13 HGB. auch bei dem Gericht einer etwa bestehenden Zweigniederlassung zu geschehen.[107]) Besonderheiten ergeben sich nur aus der für juristische Personen allgemein geltenden Bestimmung des § 33 Abs. 2 Satz 2.

Anders verhält es sich, wenn ausdrücklich gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. So ist durch § 452 HGB. die Kaufmannseigenschaft des Postfiskus kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ferner finden nach § 66 des Reichs-Bank-Gesetzes vom 14. 3. 75 die Bestimmungen über die Eintragung in das Handelsregister auf die Reichsbank keine Anwendung. Der Postfiskus wird daher von handelsrechtlichen Vorschriften überhaupt nicht, die Reichsbank durch die Bestimmung des § 36 HGB. nicht betroffen. Das gleiche muß dann aber auch für die Zweiganstalten der beiden genannten Anstalten gelten.[108])

Jedoch haben die Zweiganstalten der Reichsbank besondere gesetzliche Regelung gefunden im Reichs-Bank-Ges. v. 14. 3. 75. Die Reichsbank ist nach § 12 des Gesetzes

---

[107]) Staub Anm. 5 zu § 36; Denzler S. 143.
[108]) Ebenso Denzler S. 142.

eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und ihren Hauptsitz in Berlin hat. Sie ist berechtigt und auf Anordnung des Bundesrats verpflichtet, an Orten innerhalb des Reichsgebietes Zweiganstalten zu errichten. Unter diesen Zweiganstalten sind zu unterscheiden Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen und bloße Warendepots. Die Reichsbankhauptstellen werden außerhalb des Hauptsitzes der Reichsbank an vom Bundesrat zu bestimmenden größeren Plätzen errichtet. Sie stehen unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius sowie unter gewissen Voraussetzungen (gegenwärtig sämtlich) eines besonders gebildeten Bezirksausschusses (vergl. § 36 des Ges.). Die Reichsbankstellen sind dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet. Ihre Errichtung erfolgt durch den Reichskanzler (§ 37 des Ges.). Durch die unter Erfüllung gewisser formeller Voraussetzungen abgegebene Unterschrift einer Reichsbankhauptstelle oder einer Reichsbankstelle wird die Reichsbank in allen Fällen verpflichtet (vergl. § 38 des Ges. und Bek. des Reichskanzlers v. 27. 12. 75 i. R. Z. Bl. S. 820). Ferner können nach § 38 Abs. 3 des Ges. (aufrechterhalten durch § 13 Abs. 1 Einf.-Ges. z. ZPO.) gegen die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen bei dem Gerichte ihres Ortes alle Klagen erhoben werden, welche auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dagegen sind die Reichsbanknebenstellen und Warendepots dem Reichsbankdirektorium nicht unmittelbar untergeordnet. Die in großer Zahl errichteten Nebenstellen dienen vielmehr lediglich zur Vermittelung von Geschäften und sind nur in Fällen besonders erteilter Ermächtigung zu selbständigen Geschäftsabschlüssen befugt.[109]) Ebenso beschränkt sich die Tätigkeit der Warendepots im wesentlichen auf die Vermittelung von Lombardgeschäften. Diese letzterwähnten beiden Arten von Reichsbankanstalten stellen sich daher, wenn man den Begriff Handelsniederlassung auf sie überhaupt für anwendbar erachtet, nicht als Zweigniederlassungen dar. Sie unterliegen daher auch nicht dem Gerichtsstand aus § 21 ZPO.

---

[109]) Die Befugnisse im einzelnen ergeben sich insbesondere aus den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank", 49. Ausgabe, Dezember 1911.

II. Nach § 6 HGB. finden die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften und damit insbesondere § 13 HGB. auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung. Den Handelsgesellschaften sind gleichgestellt kraft besonderer Gesetzesvorschrift die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 13 Abs. 3 G. m. b. H. Ges.). Ferner gelten Genossenschaften nach § 17 Gen. Ges. als Kaufleute im Sinne des HGB. Das Gen.-Ges. schreibt jedoch in § 14 die Anmeldung einer Zweigniederlassung noch ausdrücklich vor (vergl. auch §§ 29 Abs. 3, 157 Abs. 2, 158, 159 Gen.-Ges.). Ebenso enthält das G. m. b. H.-Ges. in § 12 über die Eintragung einer Zweigniederlassung sowie über die Form der Anmeldung in den §§ 59 und 78 besondere Bestimmungen.[110])

1. Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist in § 201 HGB. besonders geregelt.

Durch diese Bestimmung erfährt die Form der Anmeldung einer Aktiengesellschaft und damit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (vergl. § 320 Abs. 3 HGB.) sowie der Inhalt der nachfolgenden Veröffentlichung eine von den allgemeinen Vorschriften in verschiedener Beziehung abweichende Regelung.

a) Anmeldepflichtig sind nur sämtliche Mitglieder des Vorstands. Diese haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen (§ 195 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 HGB.).

Der Anmeldung selbst ist von den in § 195 Abs. 2 und 3 bezeichneten Urkunden und Erklärungen nur der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Dieser ist nach § 195 Abs. 5 HGB. bei dem Gerichte der Zweigniederlassung aufzubewahren. Ist der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag im Wege der Abänderung gemäß §§ 274 ff. HGB. durch einen völlig neuen ersetzt worden, so genügt die Einreichung in der z. Zt. der Anmeldung geltenden Fassung.[111]) Dies ergibt sich aus dem Zweck, dem die Vorschrift des § 201 Abs. 2 HGB. wohl hauptsächlich dienen soll, den mit der Zweignieder-

---

[110]) Über die Befugnis des Gerichtsschreibers zur Beglaubigung der zur Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß § 12 G. m. b. H. Ges. beizuf. Abschriften vergl. OLG. Rspr. 8 S. 258.

[111]) KGJ. 26 A S. 225 ff.

lassung in Geschäftsverkehr stehenden Personen einen Einblick in die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft wenigstens durch Einsicht des Gesellschaftsvertrages bei dem Gericht der Zweigniederlassung zu ermöglichen. Hierfür aber ist der Gesellschaftsvertrag in seiner derzeitigen Gestalt völlig ausreichend. Nähere Kenntnis der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft kann sich der Interessierte jederzeit gemäß § 9 HGB. durch Einsicht der Registerakten der Hauptniederlassung oder Einforderung von beglaubigten Abschriften aus diesen verschaffen.

Mit der Anmeldung ist des weiteren nach § 13 Abs. 2 HGB. der Nachweis vorgängiger Eintragung der Gesellschaft beim Registergericht des Sitzes zu verbinden. Sofern die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintragung der Gesellschaft in das Register ihres Sitzes erfolgt, ist der Anmeldung endlich ein Exemplar der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen (§ 201 Abs. 4 HGB.).

Demnach bestehen bei Anmeldung einer Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft folgende formelle Erfordernisse:

1. Anmeldung durch sämtliche Mitglieder des Vorstands;
2. Beifügung des Gesellschaftsvertrages;
3. Nachweis vorgängiger Eintragung der Gesellschaft im Register der Hauptniederlassung;
4. Zeichnung der Namensunterschriften sämtlicher Mitglieder des Vorstands beim Gericht der Zweigniederlassung;
5. eventuell (innerhalb der ersten zwei Jahre) Beifügung eines Exemplars der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung.

Sonstige formelle Voraussetzungen brauchen nicht erfüllt zu sein. Insbesondere kann die Eintragung der Zweigniederlassung nicht von der Anmeldung einer Prokura zum Register der Zweigniederlassung abhängig gemacht werden.[112])

b) Die Eintragung selbst hat gemäß dem nach § 201 Abs. 3 anzuwendenden § 198 HGB. die gleichen Angaben zu enthalten, wie sie für die Eintragung der Gesellschaft

---

[112]) KG. i. OLG. Rspr. 6 S. 1.

beim Registergericht ihres Sitzes vorgeschrieben sind. Hierdurch erfährt gleichzeitig die im Zweigregister stattfindende Eintragung der Gesellschaft ihre Begrenzung. Wird bei der Anmeldung der Gegenstand des Geschäftsbetriebes der Zweigniederlassung von demjenigen der ganzen Unternehmung abweichend angegeben, so liegt hierin eine Erweiterung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft, die gemäß § 182 HGB. eine Statutenänderung nötig macht.

Wegen des Prüfungsrechts des Gerichts der Zweigniederlassung hinsichtlich des wirklichen Bestehens der Zweigniederlassung gilt das gleiche wie bei der Zweigniederlassung des Einzelkaufmanns.[113]) Nur muß der Registerrichter jede außerhalb des Sitzes befindliche Handelsniederlassung als Zweigniederlassung gelten lassen. Er darf die Eintragung nicht deshalb verweigern, weil die als Zweigniederlassung angemeldete Niederlassung eigentlich Hauptniederlassung sei. Dies ergibt sich aus dem oben von uns entwickelten Grundsatz, daß der Begriff des Sitzes bei Handelsgesellschaften im Sinne der registerrechtlichen Vorschriften mit demjenigen der Hauptniederlassung gleichbedeutend ist. Jede außerhalb des Sitzes befindliche Handelsniederlassung ist daher auch für den Registerrichter stets eine Zweigniederlassung.

Der Registerrichter der Zweigniederlassung muß aber weiter die Rechtmäßigkeit der Errichtung der Zweigniederlassung nachprüfen. Ist daher z. B. in dem gleichzeitig mit der Anmeldung überreichten Gesellschaftsvertrag die Errichtung von Zweigniederlassungen an die Genehmigung der Generalversammlung geknüpft, so ist der Nachweis der erfolgten Genehmigung zur Eintragung erforderlich. Wenn der Gesellschaftsvertrag in dieser Richtung keine weiteren Bestimmungen enthält, bildet die Errichtung einer Zweigniederlassung keine Abänderung des Gesellschaftsvertrages.[114]) Sie stellt sich vielmehr als reiner Verwaltungsakt dar und kann somit durch die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft selbständig erfolgen.

Eine Prüfung darüber, ob die Aktiengesellschaft selbst rechtmäßig gegründet worden ist, steht dem Registerrichter der Zweigniederlassung dagegen nicht zu, weil die Eintragung der Gesellschaft im Register des Sitzes nach § 200

---

[113]) LG. I Berlin i. Recht 01 S. 123.
[114]) ROHG. 22 S. 283; Denzler S. 285 f.

HGB. in Verbindung mit §§ 309—311 HGB., 144 Abs. 1 FGG. konstitutive Wirkung hat.

Bei Berechnung der Gebühren für die Eintragung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist jedenfalls nicht der Betrag des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft als Gegenstandswert in Ansatz zu bringen. Dies ist jetzt ausdrücklich bestimmt in § 73 PrGKG.[115])

c. Die Veröffentlichung der Eintragung im Zweigregister geschieht regelmäßig auf Grund des mit der Anmeldung einzureichenden Exemplars der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung (§ 201 Abs. 4 HGB.). An diese hat sich das Registergericht der Zweigniederlassung allein zu halten. Einreichung der Schriftstücke, auf denen die Bekanntmachung beim Register des Sitzes beruht, darf es nicht verlangen.[116])

Beschränkungen erfährt die Veröffentlichung, wenn die Zweigniederlassung erst zwei Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Register ihres Sitzes eingetragen wird. Dann ist ein Exemplar der beim Registergericht des Sitzes ergangenen Bekanntmachung nicht beizufügen. Die Veröffentlichung hat dann nur die Eintragung und die im Gesellschaftsvertrag nach §§ 182 Abs. 2, 3, 183, 185 erfolgten Festsetzungen zu enthalten.

d. Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften: Bei diesen kommt zunächst die allgemeine Vorschrift des § 13 Abs. 3 HGB. zur Anwendung. Es sind daher in erster Linie dieselben Bestimmungen maßgebend, wie wenn sich der Sitz der Gesellschaft im Inlande befände.[117]) Insbesondere kommen daher die Bestimmungen des § 201, Abs. 1—4, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen erforderlich macht, zur Anwendung. Außerdem hat aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 201 Abs. 5 HGB. stets der Nachweis des Bestehens der Aktiengesellschaft als solcher und eine etwa erforderte Genehmigung des Gewerbebetriebes im Inlande mit der Anmeldung stattzufinden. Ferner ist für alle Fälle der Inhalt der Anmeldung dahin er-

---

[115]) Abweichend auf Grund der alten Fassung des Pr. GKG.: KGJ. 34 B. S. 16.

[116]) Staub Anm. 18 zu § 201.

[117]) Denkschrift S. 129.

weitert, daß in sie alle Angaben, welche die Veröffentlichung gemäß § 201 Abs. 4 enthalten soll, aufzunehmen sind.[118])

2. Außer der die Anmeldung einer Aktiengesellschaft regelnden Spezialvorschrift des § 201 schreibt das HGB. für Handelsgesellschaften Ausnahmen von der allgemeinen Regel des § 13 ausdrücklich vor in seinen §§ 207, 234, 265, 267, 286, 296, 333. Nach diesen Bestimmungen brauchen gewisse Einreichungen und Erklärungen, welche beim Registergericht des Sitzes stattfinden müssen, beim Gericht der Zweigniederlassung nicht zu geschehen. In § 286 ist überdies die Anmeldung zum Zweigregister hinsichtlich der Zahl der beim Gericht des Sitzes anmeldepflichtigen Personen vereinfacht. Alle jene Bestimmungen beruhen wohl ebenso wie § 201 HGB. im wesentlichen auf dem Grundgedanken, daß das Gericht der Zweigniederlassung dem Dritten nur einen Überblick über die hauptsächlichen Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft gewähren soll, während ihm zur Verschaffung deren eingehender Kenntnis stets durch Einsicht der Handelsregisterakten des Sitzes Gelegenheit geboten ist.

Im Falle des § 286 entstehen Zweifel, ob die Rechtmäßigkeit des anzumeldenden Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals sowie der erfolgten Erhöhung der Nachprüfung des Registerrichters der Zweigniederlassung unterliegt. Sowohl der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals wie die Erhöhung des Grundkapitals selbst stellen sich als Statutenänderungen dar, weil der Gesellschaftsvertrag nach § 182 Abs. 2 Ziff. 3 HGB. die Höhe des Grundkapitals bestimmen muß. Beide Rechtsakte haben daher nach § 277 Abs. 3 HGB. keine Wirkung, bevor sie gemäß §§ 280, 284 HGB. bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden sind.[119]) Die Statutenänderung wird somit durch die Eintragung im Handelsregister des Sitzes endgültig sanktioniert. Der Registerrichter der Zweigniederlassung darf daher nach Eintragung des Beschlusses über die

---

[118]) Näheres über die rechtliche Behandlung der Zweigniederlassung ausl. Aktiengesellschaften bei Staub Anm. 19 ff. z. § 201 und dort zit.; vergl. ferner Schwandt S. 25 ff. über die sog. Nationalitätsfrage der Aktiengesellschaft sowie S. 164 ff. über die allgemeine Frage nach Anerkennung ausländischer Aktiengesellschaften.

[119]) Denkschrift S. 156; RG. 55 S. 66.

Erhöhung des Grundkapitals oder der erfolgten Erhöhung in das Handelsregister des Sitzes nicht mehr nachprüfen, ob eine dieser beiden Änderungen des Gesellschaftsvertrages rechtsgültig zustande gekommen ist.[120])

Hierdurch wird aber an der Anmeldepflicht selbst hinsichtlich der beiden im Handelsregister des Sitzes stattfindenden Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung nichts geändert. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme von der Regel des § 13 Abs. 1 HGB. festsetzt, sind alle Eintragungen, Anmeldungen und Einreichungen, welche bei dem Gericht des Sitzes stattfinden, auch bei demjenigen der Zweigniederlassung zu bewirken. Insbesondere gilt dies für die in § 244 HGB. vorgeschriebene Einreichung der Bekanntmachung über eine Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Man könnte hiergegen anführen, auch bei Anmeldung der Gesellschaft zum Hauptregister seien nach §§ 201 Abs. 2, 195 HGB. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats nicht beizufügen, es bestehe somit kein Grund, dem Gericht der Zweigniederlassung von einem Wechsel in den Mitgliedern des Aufsichtsrats Mitteilung zu machen. Aber die Erwägung, der aus den Vorschriften des HGB. über Einreichungen zum Handelsregister zu entnehmende wirtschaftliche Zweck komme bei § 244 HGB. hinsichtlich der Einreichung zum Register der Zweigniederlassung in Wegfall, trifft nicht zu. Die in § 244 vorgeschriebene Einreichung soll nicht etwa als Unterlage für eine im Handelsregister einzutragende Tatsache, sondern dem Registergericht zur Kontrolle für eine von dem Vorstand der Gesellschaft selbst in den Gesellschaftsblättern zu bewirkende Bekanntmachung dienen. Auch die von dem Registergericht der Zweigniederlassung ausgehende Veröffentlichung der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Register enthält im Falle des § 201 Abs. 4 Satz 2 HGB. die Bezeichnung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats. Es widerspricht daher nicht unbedingt dem Sinn des Gesetzes, daß dem Registergericht der Zweigniederlassung über die Bekanntmachung eines Wechsels in den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Kontrolle ermöglicht wird. Die Einreichung der Bekanntmachung hat demgemäß mangels einer ausdrücklichen, entgegenstehenden Gesetzes-

[120]) KGJ. 31 A S. 175 ff. (OLG. Rspr. 11 S. 388 ff.); vergl. auch KGJ. 33 A S. 117 (OLG. Rspr. 14 S. 332).

bestimmung auch bei dem Registergericht der Zweigniederlassung stattzufinden.[121])

3. Das HGB. regelt bei Handelsgesellschaften ferner in den Fällen der §§ 159 und 174 die Wirkung der Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 15 Abs. 3.

Was zunächst die Bestimmung des § 174 HGB. anlangt, so ist die Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten gemäß § 175 HGB. zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und Zweigniederlassung anzumelden. Die Herabsetzung ist aber nach § 174 den Gläubigern gegenüber unwirksam, solange sie nicht in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist.[122]) Voraussetzung für die Wirksamkeit der Herabsetzung der Einlage den Gläubigern gegenüber ist demnach stets die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes. Dem lediglich mit der Zweigniederlassung in Geschäftsverkehr stehenden Gläubiger kann daher die Herabsetzung der Einlage vor Eintragung und Bekanntmachung bei dem Gericht der Zweigniederlassung gemäß § 15 Abs. 3 HGB. bloß bei nachgewiesener Kenntnis entgegengesetzt werden.[123])

Anders verhält es sich im Falle des § 159 Abs. 2 HGB. Hier entscheidet für den Beginn der fünfjährigen Verjährungsfrist wegen der Ansprüche eines Gläubigers der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens des Gesellschafters in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts. Die Verjährung beginnt somit ganz unabhängig von der Bekanntmachung bei dem Gericht des Sitzes oder der Eintragung und Bekanntmachung bei dem Gericht der Zweigniederlassung schon mit der bloßen Eintragung der für den Anfang der Verjährung maßgebend erklärten Tatsache. Es scheidet daher für diesen Fall die Anwendung des § 15 HGB. über-

---

[121]) Ebenso KGJ. 28 A S. 46 ff.; Makower Anm. II z. § 244; Staub Anm. 4 z. § 244; Markus i. Recht 04 S. 257; A. M. Lehmann-Ring § 244 Nr. 2; LG. Essen i. DJZ. 03 S. 504.

[122]) Denzler S. 187.

[123]) Denkschrift S. 117.

haupt aus.[124]) Im übrigen wird hierdurch aber die der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens eines Gesellschafters nach § 15 HGB. zukommende Wirkung in keiner Weise berührt.

§ 14.

Die Firma der Zweigniederlassung.

I. Wenn man schlechthin von der Firma der Zweigniederlassung spricht, so kann dies in zweierlei Sinn verstanden werden. Entweder man bezeichnet damit eine dem Kaufmann für die Zweigniederlassung als solche zustehende Firma oder man legt der Firma der Zweigniederlassung die Bedeutung der für das ganze Handelsgewerbe geführten Firma in ihren spezifischen Funktionen hinsichtlich der Zweigniederlassung bei. Nur im letzteren Sinne kann man eigentlich von einer Firma der Zweigniederlassung reden. Dies ergibt sich aus dem Begriffe der Firma überhaupt. Wie § 17 HGB. bestimmt, ist die Firma eines Kaufmanns der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Hiernach ist die Firma ihrem Wesen nach keine Bezeichnung des Geschäfts, sondern der an die Person des Kaufmanns geknüpfte Handelsname. Aber der Kaufmann kann den Gebrauch seiner Firma auf ein einziges Geschäft beschränken und für mehrere von ihm betriebene Geschäfte verschiedene Firmen führen.[125]) Dies ist ihm jedoch nur erlaubt, sofern die verschiedenen Etablissements sich als voneinander gesonderte, selbständige Handelsgewerbe darstellen. Die Firma kann hiernach grundsätzlich auf den Betrieb einer Handelsniederlassung nicht beschränkt werden, außer wenn diese mit einem vollständigen Handelsgewerbe identisch ist. Demnach kann auch die Zweigniederlassung als eine bloß einen Teil eines Handelsgewerbes bildende Handelsniederlassung keine von derjenigen der Hauptniederlassung verschiedene Firma führen.[126]) Neuerdings wird von Opet[127]) die Ansicht vertreten,

---

[124]) Makower Anm. II a zu § 159; Staub Anm. 8 z. § 159 und die dort zit. Entsch. des OLG. Köln.

[125]) Staub Anm. 3 zu § 17.

[126]) Agricola S. 286 Oberhandelsgericht Stuttgart i. Busch 9 S. 449; Lehmann-Ring § 13 Nr. 5 OLG. Rspr. 2 S. 516; 13 S. 38; Bayr. OLG. i. KGJ. 23 D S. 16 (Entsch. FG. 2 S. 233), sowie i. Entsch. FG. 7 S. 114; KGJ. 40 A S. 65; Staub Anm. 8 z. § 30 (Der Kern

ein Kaufmann könne stets sowohl für ein Geschäft mehrere Firmen benutzen wie für die Zweigniederlassung eine von derjenigen der Hauptniederlassung verschiedene Firma gebrauchen. Er stützt sich hierbei hauptsächlich auf das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Zulässigkeit mehrerer Firmen für ein Geschäft ausdrücklich ausschließe. Diese Meinung widerspricht schon dem Wortlaut der über die Firma handelnden Vorschriften des HGB., wo die Bezeichnung „Firma" vom Gesetz stets in der Einheit gebraucht wird (vgl. z. B. §§ 2, 3, 17—26, 28—31, 33, 36, 37, 106, 182). Allerdings muß zugegeben werden, daß aus der Vorschrift des § 17 HGB. allein ein zwingender Schluß auf die Einheit der Firma noch nicht gezogen werden kann. Die dort gegebene abstrakte Definition der Firma läßt den Grundsatz der Einheit der Firma noch nicht hinreichend erkennen. Aber aus § 23 HGB., wonach die Firma nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden darf, geht schon klar hervor, daß die Firma vom Gesetz als der Name gedacht ist, dessen sich der Kaufmann beim Betrieb eines bestimmten Handelsgewerbes bedienen muß. Im Falle des § 22 HGB. spricht das Gesetz sogar geradezu aus, daß eine Firma nur für ein bestimmtes Geschäft geführt werden darf. Die Einheit der Firma für das Handelsgewerbe ergibt sich nun als dem Sinn und dem Willen des Gesetzes entsprechend unseres Erachtens vor allem aus § 18 HGB. Der hier festgestellte Grundsatz der Firmenwahrheit stellt sich als ein notwendiges Korrelat der Firmeneinheit dar. Nach § 18 HGB. hat nämlich ein Einzelkaufmann seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen. Die Beifügung von Zusätzen ist im allgemeinen nur zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts gestattet. Besitzt der Kaufmann überhaupt nur einen einzigen Vornamen, so ist durch die vorgeschriebene Firmenwahrheit in der Regel auch schon ohne weiteres die Firmeneinheit gegeben. Andernfalls hätte der Kaufmann, welcher zufällig über mehrere Vornamen verfügt, einen Vorzug gegenüber anderen

---

der Firma muß erkennbar bleiben); Denzler S. 146 ff.; Lehmann-Lehrb. S. 103, Willenbücher. Das A. Dt. HGB. Berlin 1891 S. 31.

[127]) Z. f. HR. 49 S. 59 ff.; Die gleiche Ansicht wie Opet vertreten W. Heymann S. 58 ff.; Makower Anm. I a, III z. § 13; Staub-Hachenburg G. m. b. H. Ges. 3. Aufl. Anm. 28 zu § 4; für das frühere Recht: Behrend 1 S. 224.

nicht so reich mit Vornamen ausgestatteten Personen, indem er dann mehrere Firmen führen dürfte. Dieses merkwürdige Ergebnis kann unmöglich im Sinn des Gesetzes liegen. Auch aus der Bestimmung des § 22 HGB. entnimmt Heymann[128]) zu Unrecht ein Argument für die Zulässigkeit mehrerer Firmen. Er meint, die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 wäre überflüssig, wenn die Aktiengesellschaft begrifflich keine zweite Firma führen könnte; denn die Gesellschaft hätte dann nicht das Recht, der erworbenen Firma die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" beizufügen, sondern müßte ihre Stammfirma für das erworbene Geschäft führen. Die Beifügung des Zusatzes „Aktiengesellschaft" zu dieser ergebe sich dann aber schon aus § 20 HGB. Diese Beweisführung scheint uns daran zu leiden, daß sie die Zulässigkeit der Firmenmehrheit bei der Aktiengesellschaft schon als gegeben voraussetzt und zum Ausgangspunkt ihrer Deduktionen nimmt. Wie wir bereits oben dargetan haben, ist bei einer Aktiengesellschaft eine Mehrheit von Hauptniederlassungen bezw. des Sitzes ausgeschlossen. Sie kann demnach nur ein Handelsgewerbe betreiben. Erwirbt sie ein Handelsgeschäft, so geht dieses in dem von ihr bereits betriebenen Handelsgewerbe auf und wird ein Teil desselben. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 Satz 2 trifft daher regelmäßig nur den Fall, daß die Aktiengesellschaft schon bei ihrer Entstehung ein Handelsgeschäft erwirbt oder bei Erwerb eines solchen z. Zt. ihres Bestehens dessen Firma an Stelle der alten weiterführen will. Dann muß allerdings die Firma des erworbenen Geschäfts stets den Zusatz „Aktiengesellschaft" erhalten. Die dem Wortlaut des HGB. entsprechende Notwendigkeit der Einheit der Firma findet somit auch in dem Inhalt der Vorschriften des HGB. ihre Rechtfertigung.

II. Aus dem Grundsatze der Firmeneinheit folgt aber schon ohne weiteres die Unzulässigkeit der Führung verschiedener Firmen für Haupt- und Zweigniederlassung. Zunächst entspricht dies dem Wortlaut des § 13 HGB., wonach die Eintragung der Firma „in gleicher Weise" bei den Gerichten der Haupt- und Zweigniederlassung zu bewirken ist. Entgegenstehendes läßt sich aus § 30 Abs. 3 HGB. nicht entnehmen. Hiernach wird allerdings vom Gesetz eine Verschiedenheit der Firmen der Haupt- und Zweigniederlassung in-

[128]) S. 61 f.

sofern statuiert, als der Firma für die Zweigniederlassung in dem in der genannten Bestimmung bezeichneten Falle ein Zusatz beigefügt werden muß, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. Aber das Gesetz hat damit, wie es schon durch die Anwendung der Bezeichnung „Zusatz" dartut, den Grundsatz der Firmeneinheit für Haupt- und Zweigniederlassung nicht durchbrechen wollen. Gerade aus dem Bestehen dieser Vorschrift geht hervor, daß das Gesetz besondere Firmenführung für beide Niederlassungen nicht zuläßt; denn sonst wäre § 30 Abs. 3 HGB. überflüssig. Gleiches gilt von der Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 2 HGB. Danach wird eine Verschiedenheit der Firmen nur im Sinne der Vorschrift des § 50 Abs. 3 HGB. „auch" durch Beifügung eines Zusatzes zu der Firma für eine Zweigniederlassung begründet. Sähe das Gesetz schon die mit einem Zusatz für die Zweigniederlassung versehene Firma von der eigentlichen Firma als verschieden an, so hätte es nicht gerade für den Fall des § 50 Abs. 3 HGB. eine Verschiedenheit der Firmen annehmen dürfen. Verkehrt ist es daher, gerade aus § 50 Abs. 3 die Zulässigkeit verschiedener Firmen für Haupt- und Zweigniederlassung herzuleiten. Man könnte in dieser Beziehung nur anführen, § 50 Abs. 3 Satz 1 betreffe sowohl Haupt- wie Zweigniederlassung. Die Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 2 sei nur getroffen, um das Vorhandensein der Firmenverschiedenheit im Falle der Beifügung eines Zusatzes zu der Firma für eine Zweigniederlassung besonders hervorzuheben. Eine derartige Auffassung stände aber nicht mit der Entstehungsgeschichte des § 50 Abs. 3 im Einklang. Die Vorschrift war im A. Dt. HGB. noch nicht enthalten. Sie wurde nach der Denkschrift[129]) im HGB. eingefügt, um eine für das damalige Recht bestrittene Frage zu entscheiden. Das Gesetz hat dabei wohl nur an voneinander unabhängige selbständige Niederlassungen eines Kaufmanns gedacht. In § 45 Abs. 3 des Entwurfes eines neuen HGB., der dem jetzigen § 50 Abs. 3 entspricht, war die erst später hinzugesetzte Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 2 überhaupt noch nicht enthalten.

Läßt das HGB. somit in den §§ 30 Abs. 3, 50 Abs. 3 Zusätze zur Firma zu, ohne deren Einheitlichkeit aufzugeben, so müssen diese Zusätze derart beschaffen sein, daß die eigentliche Firma auch als solche erkennbar bleibt. Der Zu-

[129]) S. 50.

satz „Zweigniederlassung" oder „Filiale" zur Firma wird wohl in allen Fällen gestattet sein. Dagegen ist z. B. der Zusatz „Bankkommandite" bei der Zweigniederlassung eines einzelnen Bankiers nicht zulässig, da man darunter nach dem im Handelsverkehr üblichen Sprachgebrauch nur ein Bankgeschäft versteht, bei dem eine Bank als Kommanditist beteiligt ist.[130]) Im Falle des § 30 Abs. 3 HGB. muß ferner der Zusatz eine deutliche Unterscheidung bewirken.[131])

III. Die Gleichheit der Firma für Haupt- und Zweigniederlassung bedingt mannigfache Folgerungen. Zunächst erleidet, wie wir bereits oben angedeutet haben, § 22 Abs. 1 HGB. nur beschränkte Anwendung, wenn ein Einzelkaufmann oder eine Handelsgesellschaft zu dem bereits betriebenen Geschäft ein zweites hinzuerwirbt und dieses als Zweigniederlassung weiterführt. Der Geschäftsinhaber hat dann die Wahl, ob er für das ganze Haupt- und Zweigniederlassung umfassende Geschäft die alte Firma beibehalten oder nach Bewirkung der Löschung letzterer im Handelsregister die Firma des hinzuerworbenen Geschäfts zu seiner nunmehrigen Firma erheben will. Nicht aber darf er beide Firmen nebeneinander, die eine für die Haupt- und die andere für die Zweigniederlassung führen. Denn die Firma des Handelsgewerbes muß stets eine einheitliche sein. Indem der Kaufmann das neu hinzuerworbene Geschäft zu dem alten in das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung setzt, wird letztere Teil eines einzigen Handelsgewerbes. Die Firma des erworbenen und als Zweigniederlassung weitergeführten Geschäfts kann daher auf das ganze Handelsgewerbe erstreckt werden.[132]) Will der Kaufmann die alte Firma weiterführen, so ist es ihm allerdings gestattet, dieser für die Zweigniederlassung gemäß § 18 Abs. 2 HGB. entsprechend unseren obigen Ausführungen einen Zusatz beizufügen, der die frühere Firma der Zweigniederlassung erkennen läßt. Damit wäre der wirtschaftliche Nachteil, der durch die Unzulässigkeit der Weiterführung der früheren Firma des als Zweigniederlassung weiterbetriebenen Geschäfts entstehen könnte, genügend behoben. Es besteht daher kein Grund, etwa mit Rücksicht auf einen dem Erwerber eines Geschäfts durch Verbot der Führung dessen

---

[130]) Bankarchiv 1 S. 170.
[131]) Vergl. hierüber Staub Anm. 9 zu § 13.
[132]) KGJ. 28 A S. 253.

Firma für die Zweigniederlassung entstehenden Vermögensnachteil den Grundsatz der Firmeneinheit wenigstens im Falle des § 22 HGB. aufzugeben. Diesen Gesichtspunkt benutzt namentlich Heymann[133]) zur Rechtfertigung der Zulässigkeit verschiedener Firmen für Haupt- und Zweigniederlassung. Heymann gibt uns ein Beispiel in dem Erwerb der Bremer Bank durch die Dresdener Bank, wodurch erstere die Zweigniederlassung der letzteren werden sollte. Er führt dabei aus: „Die Bremer Bank machte vor allem nach Amerika und England Geschäfte und war dort unter jener Firma bekannt. Wäre die Dresdener Bank beim Erwerbe der Bremer Bank gezwungen worden, ihre Firma für die Filiale zu führen, so hätte dies einen enormen Verlust des Wertes dargestellt, den die Bremer Bank vor allem durch ihre im Auslande bekannte Firma darstellte. So wurde denn die Filiale auch als „Bremer Bank, Filiale der Dresdener Bank" eingetragen, wodurch solcher Wertverlust vermieden wurde." Die so gebildete neue Firma für die Zweigniederlassung der Dresdener Bank erscheint uns allerdings unzulässig. Aber den vorher mit der Bremer Bank in Geschäftsverkehr stehenden Personen wäre der Inhaberwechsel schon genügend erkennbar, wenn die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen wäre mit „Dresdener Bank, Zweigniederlassung, früher Bremer Bank". Die eigentliche Firma „Dresdener Bank" dürfte unseres Erachtens sehr wohl den erwähnten Zusatz erhalten. Denn hier bleibt die Hauptfirma als solche erkennbar, während die obige für die Zweigniederlassung in Wirklichkeit eingetragene Firma eine völlig neue war. Somit ist die Möglichkeit gegeben, ohne Einführung einer besonderen Firma für die Zweigniederlassung deren Ursprung auch im Handelsregister und bei der Firmenführung genügend kenntlich zu machen. Zudem sind Erwerber und Veräußerer jederzeit in der Lage, durch besondere Nachrichten, Zirkulare usw. den Geschäftsübergang zur Kenntnis der beteiligten Personen gelangen zu lassen. Gründe wirtschaftlicher Art können demnach selbst im Falle des § 22 HGB. bei der Frage der Zulässigkeit einer Firmenverschiedenheit für Haupt- und Zweigniederlassung nicht ausschlaggebend sein. Auch dient gerade die Weiterführung der Firma des Erwerbers für das neuerworbene Geschäft zur Aufklärung der Rechtsverhältnisse des Geschäftsinhabers dem Publikum gegenüber und verhütet Täuschungen.

[133]) S. 62.

Wird bloß eine Zweigniederlassung veräußert und von dem Erwerber als Hauptniederlassung unter der bisherigen Firma des Geschäftsinhabers weitergeführt, dann kommt allerdings § 22 HGB. zur Anwendung. Daher darf in diesem Falle die Firma des ganzen Geschäfts für dessen Teil, die Zweigniederlassung, sofern diese von dem Erwerber als selbständiges Geschäft weiterbetrieben wird, fortgeführt werden.[134]) Hiergegen könnte allerdings der Wortlaut der §§ 22 und 23 HGB. sprechen, wonach die Firma eine Bezeichnung des ganzen Handelsgewerbes bildet und nur mit diesem selbst übertragen werden kann. Aber diese Bestimmungen stehen nur scheinbar mit der Zulässigkeit der Weiterveräußerung einer Zweigniederlassung nebst Firma in Widerspruch. Indem der Kaufmann eine Zweigniederlassung von seinem Handelsgewerbe loslöst und auf einen anderen überträgt, räumt er zunächst der Zweigniederlassung selbst die Stellung eines selbständigen Handelsgewerbes ein. Für ein solches aber darf der Kaufmann wieder eine besondere Firma führen und diese dann mit der zum Handelsgewerbe erhobenen Zweigniederlassung weiterveräußern. Allerdings ist im Falle des § 2 HGB. die vorgängige Eintragung der Firma Voraussetzung der Entstehung eines selbständigen Handelsgewerbes. Eigentlich müßte daher der Veräußerer dann die Zweigniederlassung im Handelsregister eintragen lassen. Hierin läge aber eine dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechende überflüssige Formalität.[135]) Der Registerrichter kann noch bei Eintragung des Erwerbers prüfen, ob die Zweigniederlassung für sich betrachtet den Erfordernissen des § 2 HGB. entspricht. Ist dies nicht der Fall, so muß das Gericht allerdings die Eintragung des Erwerbers als Inhabers des neuen Geschäfts im Handelsregister überhaupt ablehnen.

Ob ein uneingeschränkter Übergang der Firma des ganzen Handelsgeschäftes auf den Erwerber einer Zweigniederlassung stattfinden kann, wird ferner zweifelhaft, wenn es sich um eine bloß abgeleitete Firma des Geschäftsinhabers handelt. Wer in Gemäßheit des § 22 HGB. ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma nur fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen

---

[134]) Ebenso RG. 77 S. 60.
[135]) KGJ. 15 S. 14; Staub Anm. 12 zu § 30.

Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Ist die Einwilligung erfolgt, so ist aber noch nicht ohne weiteres dem Erwerber des Geschäfts eine Ausnutzung der abgeleiteten Firma in der Art erlaubt, verselbständigte Teile des Geschäfts unter Übertragung der abgeleiteten Firma weiterzuveräußern.[136]) Dies ist jeweils Auslegungsfrage. Ergibt sich aber aus den ganzen Umständen, daß der frühere Geschäftsinhaber dem Erwerber eine beliebige Ausnutzung der mitübertragenen Firma gestatten wollte, so kann die Firma auch mit einzelnen zu selbständigen Handelsgewerben erhobenen Teilen des Geschäfts weiterübertragen werden.[137]) Gewöhnlich wird ein dementsprechender Wille des früheren Geschäftsinhabers anzunehmen sein, wenn er auf Grund letztwilliger Verfügung oder Rechtsgeschäfts unter Lebenden die Firma ohne jede Einschränkung dem Erwerber zur weiteren Benutzung überlassen hat.

Im Falle des Übergangs einer Zweigniederlassung als selbständiges Geschäft auf einen neuen Erwerber kann aber nur die Firma des Geschäfts in ihrer ursprünglichen Gestalt mitübertragen werden. Hat daher die Firma für die Zweigniederlassung einen Zusatz wie „Filiale" usw. erhalten, so ist dieser zu streichen. Hier zeigt sich wieder, daß Beifügung eines Zusatzes zu der Firma für eine Zweigniederlassung die Einheit der Firma grundsätzlich unberührt läßt.

Der Erwerber eines mit der Firma erworbenen Zweiggeschäfts kann dieses nach denselben Grundsätzen wie der Erwerber eines selbständigen Handelsgeschäfts weiterveräußern. Er kann das Geschäft auch an einen anderen Ort verlegen und die Firma beibehalten.[138])

In den vorstehend erörterten Fällen handelte es sich um den Wechsel des Geschäftsinhabers für die Zweigniederlassung. Anders ist die Sachlage, wenn letztere Vermögensteil des bisherigen Geschäftsinhabers bleibt und nur zur selbständigen Hauptniederlassung erhoben wird. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen einer ursprünglichen und einer abgeleiteten Firma. Bei Vorliegen einer ursprünglichen Firma bestehen keine weiteren Besonderheiten. Der Geschäftsinhaber kann diese unbedenklich weiterführen. Nur muß er eventuell der Firma im Falle des § 30 Abs. 1, 2

---

[136]) KGJ. 13 S. 30.
[137]) KGJ. 18 S. 24.
[138]) OLG. Rspr. 1 S. 212.

HGB. einen entsprechenden Zusatz beifügen. Handelt es sich um eine abgeleitete Firma, so kommt es auch hier darauf an, ob das Recht zur Vervielfältigung mit dem Erwerbe der Firma auf den Geschäftsinhaber übergegangen ist.[139])

Endlich kann die Hauptniederlassung selbständig ohne die Zweigniederlassung nach denselben Grundsätzen wie die Zweigniederlassung selbst veräußert werden.[140])

§ 15.

Die rechtliche Stellung der Zweigniederlassung im sonstigen Privatrecht. Prokura für die Zweigniederlassung.

I. Wie bei der Firmenführung ist der Geschäftsinhaber hinsichtlich der Zweigniederlassung auch im übrigen den für das Handelsgewerbe gemeinhin geltenden Rechtssätzen unterstellt. Demnach trifft den Kaufmann für den Betrieb der Zweigniederlassung ebenso wie für denjenigen der Hauptniederlassung die Pflicht zur ordentlichen Buchführung, die Inventar- und Bilanzpflicht. In welcher Weise er diesen Pflichten jeweils nachzukommen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Keineswegs braucht der Geschäftsinhaber immer im Betriebe der Zweigniederlassung eine besondere Buchführung einzurichten. Es genügt, wenn er für das Handelsgewerbe als Ganzes der Pflicht zur ordentlichen Buchführung genügt. Dies kann vielleicht hinsichtlich des Betriebes der Zweigniederlassung schon dadurch geschehen, daß er dieser in den bei der Hauptniederlassung geführten Büchern ein besonderes Konto einräumt. In vielen Fällen wird allerdings die Einrichtung einer besonderen Buchführung für die Zweigniederlassung der allgemeinen Pflicht entsprechen. Ebenso ergibt sich aus den Bestimmungen des HGB. nicht die Pflicht, für die Zweigniederlassung ein besonderes Inventar und eine besondere Bilanz aufzustellen. Vielmehr erscheint ein Inventar und eine Bilanz für das ganze Geschäft als ausreichend.[141])

---

[139]) A. M. KGJ. 2 S. 17; 9 S. 19.

[140]) RG. i. JW. 11 S. 948 Nr. 21.

[141]) Wie sich die erwähnten kaufmännischen Sonderpflichten in geschäftstechnischer Hinsicht im einzelnen für den Betrieb der Zweigniederlassung, namentlich bei Aktien-Gesellschaften gestalten, hat Denz-

II. Gleich den internen geschäftlichen Vorgängen richtet sich auch die Vertretung nach außen hin nach den allgemeinen Grundsätzen. So darf eine Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied nicht mit Beschränkung seiner Vertretungsbefugnis auf den Betrieb einer Zweigniederlassung bestellen.[142]) Nach § 235 Abs. 2 HGB. ist eine Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Vorstandes Dritten gegenüber unwirksam. Ein Vorstandsmitglied kann daher nicht die Stellung eines ausschließlichen Leiters der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft einnehmen. Entsprechendes gilt für die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft (vgl. § 27 Abs. 2 Gen. Ges.) sowie für die Geschäftsführer einer G. m. b. H. (vgl. § 37 Abs. 2 G. m. b. H. Ges.). Eine derartige Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf den Betrieb einer Zweigniederlassung ist in der Regel nur bei einem Handlungsgehilfen möglich. Liegt die Leitung der Zweigniederlassung ganz allgemein einem Handlungsgehilfen ob, so wird dieser meist gemäß § 54 HGB. die Stellung eines Handlungsbevollmächtigten einnehmen. Der rechtlichen Begrenzung einer Handlungsvollmacht in der Weise, daß sie gerade auf den Betrieb einer Zweigniederlassung beschränkt ist, steht nichts im Wege.[143]) Bei Genossenschaften kann sogar gemäß § 42 Gen. Ges. ein Handlungsbevollmächtigter für die Zweigniederlassung bestellt werden, während dies für den gesamten Geschäftsbetrieb unzulässig ist. Eine derartige Handlungsvollmacht braucht nicht ausdrücklich erteilt zu sein und kann sich schon aus den Umständen ergeben. Auf die Bezeichnung kommt es jedenfalls nicht allein an. So werden z. B. die „Direktoren" der Filiale einer Aktiengesellschaft gewöhnlich als Handlungsbevollmächtigte anzusehen sein.[144])

Im Gegensatz zur Handlungsvollmacht ist die Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer Zweigniederlassung nach § 50 Abs. 1 HGB. Dritten gegenüber grundsätzlich unwirksam. Eine Ausnahme bestimmt jedoch § 50 Abs. 3 HGB.:

---

ler S. 108 ff., 307 ff. eingehender Betrachtung unterzogen, dem wir in den wesentlichen Punkten beitreten; vergl. auch Bauers Zeitschrift für Aktiengesellschaften 15 S. 270.

142) OLG. Rspr. 1 S. 188; KGJ. 20 A S. 69.

143) Denzler S. 207.

144) RG. i. JW. 04 S. 297 Nr. 27.

„Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet."

Auf die Frage, wie diese Bestimmung auszulegen sei, ist bereits oben bei Erörterung der Firma der Zweigniederlassung eingegangen worden. Danach wird eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer Zweigniederlassung nur in Frage kommen können, wenn für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet. Die Beifügung eines solchen Zusatzes ist aber nicht etwa auf den Fall des § 30 Abs. 3 HGB. zu beschränken. Vielmehr wird man es dem Geschäftsinhaber freistellen müssen, der Firma für die Zweigniederlassung stets einen entsprechenden Zusatz beizufügen, vielleicht um gerade die Anwendung des § 50 Abs. 3 HGB. zu ermöglichen. Allerdings darf hierdurch, wie bereits oben dargelegt ist, die Firma keine vollständige Umgestaltung erfahren.

Die Begründung einer Prokura für die Zweigniederlassung muß aber ausdrücklich geschehen. Erteilt der Geschäftsinhaber schlechthin Prokura, so bezieht sich diese noch nicht lediglich auf den Betrieb der Haupt- oder Zweigniederlassung, selbst wenn der Firma für die letztere ein besonderer Zusatz beigefügt ist. Vielmehr ist es dann jeweils mehr Auslegungsfrage, ob sich die Prokura auf sämtliche Niederlassungen oder nur auf eine bestimmte Niederlassung des Geschäftes beziehen soll.[145]) Ist daher eine Prokura schlechthin in das Register der Hauptniederlassung eingetragen, so kann der Registerrichter der Zweigniederlassung, auch wenn diese eine verschiedene Firma i. S. des § 50 Abs. 3 HGB. besitzt, evtl. die Eintragung der Prokura in das Register der Zweigniederlassung im Wege des Ordnungsstrafverfahrens erzwingen.

Die Form der Erteilung, Anmeldung und Eintragung der Zweigniederlassungsprokura richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Ihre Wirkung ist demnach nicht

---

[145]) KGJ. 37 A S. 193.

von der Eintragung in das Handelsregister abhängig. Wohl aber ist sie nach der Sollvorschrift des § 53 HGB. von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jedoch braucht die Anmeldung lediglich bei dem Registergericht der Zweigniederlassung zu erfolgen, weil sie bloß eine auf die letztere sich beziehende Tatsache enthält. Der Registerrichter der Zweigniederlassung kann somit auch nicht gemäß § 13 Abs. 2 HGB. den Nachweis der erfolgten Eintragung im Register der Hauptniederlassung verlangen. Ferner hat der für die Zweigniederlassung bestellte Prokurist nur bei dem Gericht der letzteren die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung zu zeichnen. Er wird aber dabei wie auch bei sonstigen von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäften die Firma der Zweigniederlassung zu zeichnen haben, wenn auch eine mit der Hauptfirma erfolgte Zeichnung das Rechtsgeschäft noch nicht unwirksam macht.

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Zweigniederlassung kommt der Prokura der gleiche Inhalt zu, wie wenn sie für das ganze Geschäft erteilt wäre. Ihrer rechtlichen Natur nach stellt sich die Filialprokura somit als eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Prokura auf den Geschäftsbetrieb einer Zweigniederlassung dar. Man kann daher in diesem Sinne geradezu von einer Teilung der Vertretungsmacht reden.[146])

In gleicher Weise wie die Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer Zweigniederlassung ist auch die Beschränkung der den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gesetzlich zustehenden Vertretungsmacht zulässig. (Vergl. §§ 126 Abs. 3, 161 Abs. 2, 320 Abs. 2 HGB.) Die Vorschriften des § 50 Abs. 3 finden hier entsprechende Anwendung.

III. Abgesehen von den erörterten spezifisch handelsrechtlichen Folgen der Rechtsnatur der Zweigniederlassung ergeben sich Rechtsfolgen aus den sonstigen Bestimmungen des Privatrechts. So erfüllt die Zweigniederlassung den Begriff der Niederlassung im Sinne der §§ 269 Abs. 2, 270 BGB. Erfüllungsort ist die Zweigniederlassung aber nur

---

[146]) So Gierke i. Z. f. HR. 45 S. 464; a. M. Denzler S. 204.

dann, wenn die in Frage kommende Verbindlichkeit auch im Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung des Schuldners entstanden ist.[147]) Ferner findet § 772 BGB. auf die Zweigniederlassung Anwendung. Hiernach muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners auch am Orte seiner Zweigniederlassung versucht werden.

Im übrigen bleibt jedoch hervorzuheben, daß Rechtsgeschäfte zwischen Haupt- und Zweigniederlassung, da beide demselben Rechtssubjekt angehören, begrifflich ausgeschlossen sind. Namentlich kann daher der Geschäftsinhaber keinen Wechsel rechtsverbindlich ausstellen, in dem er die Zweigniederlassung als Remittentin bezeichnet. Auch können hiernach Haupt- und Zweigniederlassung einer Firma wegen ein und desselben Wechsels nur einmal Provision berechnen.[148]) Ebenso wirkt ein im Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung gezogener und in deren Geschäftslokal protestierter Wechsel unmittelbar gegen die Hauptniederlassung.[149]) Bezeichnet der Geschäftsinhaber in einem am Orte der Hauptniederlassung ausgestellten Wechsel die Zweigniederlassung als Bezogene, so liegt ein trassiert eigener Wechsel vor. Aussteller und Bezogener sind dann identisch. Wegen der Präsentation zur Zahlung und des Protestes greift die Bestimmung des Art. 99 W. O. ein.

IV. Zu erwähnen ist ferner die Anwendung des Begriffes der Zweigniederlassung in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, welche den gewerblichen Rechtsschutz betreffen. So trifft z. B. der Begriff der Niederlassung stets auch die Zweigniederlassung in § 13 des Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. VI. 91, § 23 des Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. V. 94[150]) und § 16 des Musterschutzgesetzes v. 11. I. 76.[151]) Dagegen genügt das Bestehen einer Zweigniederlassung im Inlande nicht, vielmehr wird eine im Inland befindliche Hauptniederlassung erfordert in § 28 des Ges. über den unlauteren Wettbewerb v. 7. VI. 09.

---

[147]) RG. i. Gruchot 43 S. 206.

[148]) Busch 33 S. 343.

[149]) Busch 36 S. 297 f.

[150]) Vergl. RG. 41 S. 66 i. Gegensatz zu der unter dem Markenschutzgesetz v. 30. 11. 74 ergangenen Entscheidung in RG. 21 S. 1 ff.

[151]) RG. 41 S. 82; JW. 09, 397.

§ 16.

Die Zweigniederlassung im Grundbuchrecht.

I. Der Umstand, daß der Zweigniederlassung eine besondere Rechtspersönlichkeit nicht zukommt, ist besonders zu beachten auf dem Gebiete des Grundbuchrechts. Hier ist vor allem Klarheit in den das Grundstück betreffenden Rechtsverhältnissen und eine genaue, jeden Irrtum ausschließende Bezeichnung des Grundstückseigentümers, sowie der sonstigen dinglich berechtigten Dritten gegenüber erforderlich. Beim Einzelkaufmann ist zunächst die Frage bestritten, ob er überhaupt unter der Firma des von ihm betriebenen Handelsgeschäfts als Eigentümer oder als sonstiger dinglich Berechtigter in das Grundbuch eingetragen werden kann. Die Mehrzahl der Schriftsteller und Entscheidungen[152]) hält mit Recht schon auf Grund der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften eine derartige Eintragung in das Grundbuch für unzulässig.

Für den Geltungsbereich des preußischen Rechts ergibt sich außerdem die Unzulässigkeit der Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns in das Grundbuch aus § 4 der Allg. Verf. des preuß. Justizministers zur Ausführung der GBO. vom 20. November 1899. Hiernach ist zur Bezeichnung des Berechtigten im Grundbuch bei natürlichen Personen grundsätzlich der Name (Vorname, Familienname) anzugeben. Name kann aber hier, wie auch aus dem ausdrücklich in Klammern beigefügten Zusatze hervorgeht, nur den bürgerlichen Namen unter Ausschluß der Firma bedeuten.[153]) Andererseits steht der Wirksamkeit der Sächs. Verordnung z. Ausf. der GBO. vom 26. Juli 1899, welche in § 64 Abs. 2 die Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns in das

---

[152]) Biermann, Sachenrecht 2. Auflage S. 303; Kretschmar, das Sachenrecht des BGB. S. 446; KGJ. 26 A S. 135 (OLG. Rspr. 6 S. 504); OLG. Rspr. 10 S. 230; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht Anm. 1 a zu § 1115; Staub Anm. 9 zu § 17; Lehmann-Ring § 17 Nr. 8 a; KG. i. Entsch. FG. 3 S. 196 (Mschr. f. HR. 12 S. 123); Goeken i. Recht 03 S. 453; LG. Magdeburg i. Recht 01 S. 286 Nr. 1053; Plank 3. Aufl. Anm. 2 a zu § 1115 BGB.; Achilles-Strecker GBO. i. S. 189; Oberneck i. Gruchot 43 S. 697; Güthe GBO. 2 S. 1364 Ziff. 13. Die gegenteilige Meinung wird vertreten von Fuchs, Grundbuchrecht, i. S. 395; Düringer-Hachenburg Anm. 9 zu § 17; RG. 72 S. 40; OLG. Rspr. 5 S. 254; Cosack § 16 S. 65; Goldmann 1 S. 69 f.

[153]) KGJ. 26 A S. 139; 37 A S. 227.

Grundbuch ausdrücklich zuläßt, nichts entgegen.[153*]) Nach § 1 Abs. 2 GBO. bestimmt sich die Einrichtung der Grundbücher sowohl nach der äußeren Gestaltung wie nach der Art und Weise, in welcher die Eintragungen zu erfolgen haben, nach den Anordnungen der Landesjustizverwaltung. Gegen die Wirksamkeit einer derartigen Anordnung, welche die Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns ausdrücklich für zulässig erklärt, ist daher nichts einzuwenden. Entsprechendes muß dann auch von der Firma der Zweigniederlassung des Einzelkaufmanns gelten, falls die Eintragung der Firma der Zweigniederlassung in das Grundbuch überhaupt zulässig erscheint, eine Frage, die noch näher zu erörtern sein wird.

Ferner ist eine im preußischen Rechtsgebiete unter der Firma des Einzelkaufmanns und insbesondere einer etwaigen besonderen Firma für dessen Zweigniederlassung erfolgte Eintragung in das Grundbuch noch nicht unwirksam; denn hierdurch wird nicht etwa ein Verbotsgesetz verletzt.[153†])

II. Andere Grundsätze wie beim Einzelkaufmann sind dagegen für die Eintragung in das Grundbuch bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und anderen juristischen Personen, welche eine Firma haben können, maßgebend. Bei diesen ist die Firma die einzige und eigentliche Identitätsbezeichnung. Auch ist für sie die Eintragung der Firma in § 4 Ziff. 2 der Just. Min. Verf. vom 20. November 1899 als Bezeichnung des Berechtigten ausdrücklich gestattet. Hier wird daher die Frage bedeutungsvoll, inwieweit eine von der allgemeinen Firma abweichende Firma der Zweigniederlassung in das Grundbuch eingetragen werden darf. Als eigentliche Berechtigte kann die Zweigniederlassung jedenfalls niemals in das Grundbuch eingetragen werden, da sie keine besondere Rechtspersönlichkeit besitzt. Von einer auf die Firma der Zweigniederlassung lautenden Eintragung in das Grundbuch kann man daher nur in dem Sinne reden, daß die besondere Firma eine für einen bestimmten Geschäftskreis angewandte Bezeichnung des ganzen Geschäfts darstellt. Eine derartige Eintragung einer etwa für die Zweigniederlassung bestehenden besonderen Firma erscheint aber zulässig, weil letztere ebenso wie die

---

[153*]) Staub Anm. 109 § 17 RG. 72 S. 40; a. M. Grabner i. d. JZ. 05 S. 303.

[153†]) Staub Anm. 10 zu § 17.

allgemeine Firma eine Bezeichnung des ganzen Geschäfts allerdings nur in Beziehung auf einen gewissen Geschäftskreis darstellt. Ein im Geschäftsbetriebe einer Zweigniederlassung begründetes Recht an einem Grundstücke kann daher unter der besonderen Firma der Zweigniederlassung in das Grundbuch eingetragen werden.[154]) Die in der Rechtsprechung vertretene abweichende Auffassung[155]) hält die Eintragung der besonderen Firma der Zweigniederlassung hauptsächlich deshalb für unzulässig, weil dem für den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung bestimmten Vermögen keinerlei rechtliche Selbständigkeit zukomme und somit die Überweisung eines Vermögensbestandteiles von der einen an die andere Niederlassung nicht eine rechtsgeschäftliche Verfügung, sondern lediglich eine Maßregel der inneren Verwaltung darstelle, die nur für die Geschäftsverteilung unter den Angestellten und die Buchführung Bedeutung habe. Hier wird jedoch verkannt, daß die Eintragung eines Rechts unter der Firma einer Zweigniederlassung die letztere noch nicht als ein selbständiges Rechtssubjekt erscheinen läßt, sondern nur eine Bezeichnung der eigentlichen Inhaberin, Handelsgesellschaft usw., hinsichtlich eines gewissen Vermögenskreises darstellt.[156]) So kann z. B. auch nach § 4 Abs. 2 der Just. Min. Verf. vom 20. November 1899 bei Eintragungen für den Fiskus, eine Gemeinde oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts auf Antrag des Berechtigten derjenige Teil seines Vermögens, zu welchem das eingetragene Grundstück oder Recht gehört, oder die Zweckbestimmung des Grundstücks oder des Rechts durch einen dem Namen des Berechtigten in Klammern beizufügenden Zusatze bezeichnet werden. Dementsprechend ist, wenn für eine Handelsgesellschaft ein zu dem der Verwaltung einer Zweigniederlassung unterliegenden Vermögensteil gehörendes Recht an einem Grundstück eingetragen wird, die zusätzliche Benennung der Zweigniederlassung neben der Hauptfirma gestattet, mag selbst die Zweigniederlassung

---

[154]) Ebenso: RG. 62 S. 8 (Recht 05 S. 647 Nr. 2677) Kretzschmar S. 446; KG. i. OLG. Rspr. 2 S. 199; KGJ. 32 A S. 201 (EFG. 7 S. 148), S. 204; OLG. Rspr. 9 S. 351 (Dresden), 12 S. 174 (Hamburg) Staub Anm. 14 zu § 13; Nagelschmidt i. DJZ. 06 S. 816.

[155]) Bay. Ob. LGZ. 5 S. 281 (OLG. Rspr. 10 S. 230); Entsch. FG. 4 S. 47 (OLG. Rspr. 9 S. 351).

[156]) RG. i. JW. 04 S. 297 Nr. 27.

keine besondere Firma führen.[157]) Andere Grundsätze dürfen aber nicht gelten, sofern der Zweigniederlassung eine besondere Firma zusteht. Die Firma der Zweigniederlassung ist für den Kreis der von der Zweigniederlassung aus betriebenen Geschäfte ebenso gut eine Bezeichnung des Berechtigten wie die eigentliche Firma für den ganzen Geschäftskreis. Demnach muß die Eintragung eines Rechtes auf die Firma der Zweigniederlassung erfolgen, sobald der Erwerbstitel auf sie ausgestellt ist. Anderseits kann jederzeit die Umschreibung einer auf die Hauptfirma eingetragenen Hypothek auf die Firma der Zweigniederlassung verlangt werden, wenn die Hypothek deren besonderem Vermögenskreis zugeteilt wird. Geschieht letzteres bei Fusion zweier Aktiengesellschaften in der Weise, daß das Vermögen der einen Bestandteil des der Verwaltung einer Zweigniederlassung unterstehenden Vermögens wird, so ist der für die besondere firmierende Zweigniederlassung gemäß § 50 Abs. 3 HBG. bestellte Prokurist nicht befugt, die Umschreibung zu beantragen. Vielmehr kann dieser Antrag nur durch den Vorstand der Aktiengesellschaft selbst gestellt werden.[158]) Denn es kommt hier eine Rechtshandlung in Frage, welche sich nicht bloß auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung bezieht, sondern das ganze Vermögen der Aktiengesellschaft als solcher betrifft.

Es bleibt aber immer zu beachten, daß die Umschreibung eines Grundstücks auf die besondere Firma der Zweigniederlassung bloß eine Aenderung der Bezeichnung des eigentlichen Berechtigten ist. Weder Haupt- noch Zweigniederlassung sind damit als Träger besonderer Rechte an Grundstücken anerkannt. Wenn sich z. B. bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, welche eine Haupt- und eine Zweigniederlassung besitzt, die beiden Gesellschafter dahin auseinandersetzen, daß ein Gesellschafter die Hauptniederlassung und ein deren Zwecken dienendes bisher der Gesellschaft gehöriges Grundstück dem anderen Gesellschafter die Zweigniederlassung überwiesen wird, so ist zum Uebergang des Eigentums an dem Grundstück auf den übernehmenden Gesellschafter die Auflassung erforderlich.[159]) Das Reichsgericht[160]) hat allerdings mit Recht für

[157]) KGJ. 28 A S. 81 (OLG. Rspr. 9 S. 352).
[158]) KGJ. 32 A S. 205.
[159]) KGJ. 36 A S. 204.
[160]) RG. 65 S. 227.

den Fall, daß bei der Auflösung einer aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft der eine Gesellschafter gegen Abfindung des anderen das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, unter analoger Anwendung des § 738 BGB. und des § 142 HGB. eine Auflassung der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke in das Eigentum des übernehmenden Gesellschafters nicht für erforderlich erklärt. Anders aber ist die Sachlage zu beurteilen, sofern bei der Auseinandersetzung nicht einem Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen als Ganzes übertragen wird, sondern dessen Teilung in der oben gedachten Weise eintritt.

Endlich eignet sich die Firma der Zweigniederlassung zur Bezeichnung des Berechtigten im Grundbuch nicht mehr, wenn die Zweigniederlassung im Handelsregister gelöscht ist. Das Grundbuchamt hat daher in diesem Falle eine Eintragung, durch die das unter der Firma der Zweigniederlassung im Grundbuch eingetragene Recht betroffen wird, gemäß § 40 GBO. abzulehnen, solange nicht im Wege der Grundbuchberichtigung die Eintragung der Hauptfirma stattgefunden hat.[161])

§ 17.

Die Zweigniederlassung im Prozeßrecht.

I. Eine besondere Parteifähigkeit kann der Zweigniederlassung niemals zukommen, da sie, wie wir gesehen haben, keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt. Partei ist vielmehr immer der Inhaber des Handelsgewerbes oder die Handelsgesellschaft, denen die Zweigniederlassung als ein Teil angehört. Ebenso ist der Inhaber des ganzen Geschäfts auch allein prozeßfähig. Unter der Firma der Zweigniederlassung kann aber der Kaufmann immer nur klagen und verklagt werden, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites in den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung fällt.[162]) Geschieht es dennoch, so liegt allerdings nur die Ungenauigkeit einer Parteibezeichnung im Rechtsstreit vor,[163]) die aber von Amts wegen zu beachten ist. Ferner ergeben sich bei

---

[161]) a. M. OLG. Rspr. 12 S. 174.

[162]) Lehmann-Ring § 17 Nr. 10; Staub Anm. 16 zu § 13.

[163]) OLG. Rspr. 19 S. 163.

der Zweigniederlassung prozessuale Besonderheiten für gerichtliche Zustellungen. Denn die Zweigniederlassung begründet hinsichtlich der an den Geschäftsinhaber erfolgenden Zustellungen stets ein Geschäftslokal im Sinne der §§ 180 Abs. 2, 183 Abs. 1 ZPO.[164])

II. Eine ganz erhebliche Bedeutung auf prozessualem Gebiet ist der Zweigniederlassung jedoch für den Gerichtsstand beizumessen. Vor allem kommt hier § 21 ZPO. in Betracht, dessen Abs. 1 sagt:

„Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet."

Im Sinne dieser Vorschrift ist die Zweigniederlassung ebenso wie die Hauptniederlassung stets eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.[165]) Auch kommt in dieser Beziehung nicht in Betracht, ob die Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen ist.[166]) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist daher jedenfalls für die Eisenbahndirektionen der preußischen Staatsbahn begründet, weil diese, wie wir oben dargelegt haben, Zweigniederlassungen sind, obwohl sie nicht der Eintragung in das Handelsregister unterliegen.[167]) Nicht aber ist der Gerichtsstand des § 21 ZPO. für die Reichsbanknebenstellen begründet,[168]) denn diese sind keine Zweigniederlassungen.

Hat andererseits die Eintragung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister stattgefunden, so muß der Inhaber dem Kläger gegenüber die Eintragung gegen sich gelten lassen.[169]) Dies folgt aus § 15 Abs. 3 HGB.

---

[164]) Gaupp-Stein Anm. II zu § 180; Anm. IIII zu § 183.

[165]) Vergl. auch KG. i. OLG. Rspr. 5 S. 223. Über die Entstehungsgeschichte des Gerichtsstandes des § 21 ZPO. vergl. RG. 44 S. 356 ff.

[166]) Vergl. Gaupp-Stein Anm. I zu § 21.

[167]) RG. 2 S. 386; 50 S. 396.

[168]) Gaupp-Stein Anm. II i zu § 21; Seuffert Anm. 2 zu § 21.

[169]) RG. 50 S. 428; OLG. Rspr. 19 S. 51; Gaupp-Stein Anm. II, 1 u. 2 zu § 21.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist aber nur gegeben, wenn die Klagen auf den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung Bezug haben; dies trifft zunächst jedesmal zu, wenn Rechtsgeschäfte den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, welche im Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung abgeschlossen worden sind. Ist das Geschäft am Orte der Zweigniederlassung zu erfüllen, so ist dort ohnehin gemäß § 29 ZPO. der Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet. Aber abgesehen von den im Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung abgeschlossenen und am Orte der Zweigniederlassung zu erfüllenden Rechtsgeschäften ist der Gerichtsstand des § 21 ZPO. als vorhanden anzunehmen für alle Klagen, welche zu dem Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Niederlassungsbetrieb beschränkt sich jedoch nicht nach außen hin auf den Geschäftsverkehr mit Kunden, sondern er kann vermögensrechtliche Ansprüche aller Art, auch die Beziehungen des Inhabers zu den in dem Zweiggeschäft angestellten Personen,[170]) insbesondere auch Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 6. VI. 1871[171]) in sich begreifen. Er ist daher ferner für Klagen aus solchen Ansprüchen begründet, welche aus Rechtsgeschäften hergeleitet werden, die nicht von der Niederlassung selbst, vielmehr nur mit Rücksicht auf deren Geschäftsbetrieb geschlossen sind.[172]) Dies trifft aber nicht zu, wenn es sich um Klagen handelt, die z. B. auf Herausgabe von Gegenständen gerichtet sind, die ohne Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung mehr zufällig in deren Besitz gelangt sind. Denn der wirtschaftliche Zusammenhang des durch die Klage verfolgten Anspruchs mit dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung ist dann rein äußerlicher Natur.[173])

Neben dem in der ZPO. selbst geregelten Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des § 21 ZPO. wird auch die Zweigniederlassung von dem in einigen anderen Gesetzen geregelten Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung betroffen. Nicht hierher gehört aber, wie zunächst hervorgehoben sei, die Bestimmung des § 71 KO. Darnach ist für

---

[170]) RG. 42 S. 380; Seuff. Arch. 40 S. 349; 58 S. 290.

[171]) Gaupp-Stein Anm. II 3 zu § 21.

[172]) RG. 23 S. 428.

[173]) Vergl. RG. 30 S. 329; OLG. Rspr. 17 S. 84; Seuffert Anm. 4 zu § 21; Gaupp-Stein Anm. II 3 zu § 21.

das Konkursverfahren dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung und in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Einige Schriftsteller schließen hieraus, für die Eröffnung des Konkursverfahrens sei somit auch das Amtsgericht der Zweigniederlassung zuständig.[174]) Aus Wortlaut und Sinn des § 71 KO. ergibt sich aber, daß mit gewerblicher Niederlassung nur die Hauptniederlassung gemeint sein kann. Dagegen ist in § 238 KO. unter der gewerblichen Niederlassung des Schuldners neben der Hauptniederlassung die Zweigniederlassung zu verstehen.

Nach § 24 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. IV. 1909 ist grundsätzlich für Klagen auf Grund dieses Gesetzes das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat. Soweit es sich um eine Zweigniederlassung handelt, muß aber das den unlauteren Wettbewerb begründende Handeln auf den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung Bezug haben.[175])

In § 27 des Gesetzes betr. Gewerbegerichte und § 16 des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte ist der wahlweise zugelassene Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers bezw. des Kaufmanns auch am Orte der Zweigniederlassung begründet.

Weiter gilt der Gerichtsstand der Niederlassung für die Zweigniederlassung im Sinne der §§ 86 Nr. 3, 89 Priv. Vers. Unt. Ges. vom 12. V. 1901. Der in § 48 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 30. V. 1908 geregelte Gerichtsstand, sowie die im Bankgesetz vom 14. März 1875 geordnete Zuständigkeit der Reichsbankstellen ist bereits in anderem Zusammenhang erörtert worden.

---

[174]) Gaupp-Stein Anm. I zu § 21; Lehmann Lehrb. S. 101; Oetker bei Buchka S. 151; a. M. Jaeger i. L. Z. 09 8862 ff.

[175]) Vergl. auch RG. 44 S. 363.

Lebenslauf.

Ich wurde am 29. August 1886 in Wiesbaden geboren und gehöre der jüdischen Religion an. Meine verstorbenen Eltern waren der Kaufmann Sigmund Marxheimer und seine Ehefrau Rose, geborene Feist. Ich besuchte das Kgl. Gymnasium in Wiesbaden, wo ich Ostern 1904 das Reifezeugnis erhielt. Darauf studierte ich die Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Berlin und Marburg. Auf Grund der am 22. Juni 1907 vor dem Kgl. Oberlandesgericht in Kassel abgelegten ersten juristischen Prüfung wurde ich am 13. Juli 1907 von dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt a. M. zum Referendar ernannt. Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes bestand ich am 6. November 1912 vor der Kgl. Justizprüfungskommission in Berlin die große Staatsprüfung und besitze das Patent zum Gerichtsassessor vom gleichen Tage.